

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 136



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
18. April 2016

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2016/C 136/01      Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*      1

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2016/C 136/02      Rechtssache C-604/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Alcoa Trasformazioni Srl/Europäische Kommission, Italienische Republik (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der Italienischen Republik zugunsten der Alcoa Trasformazioni Srl — Erstattung eines Teils der dieser Gesellschaft von ihrem Versorger in Rechnung gestellten Stromkosten durch die Ausgleichskasse — Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Vorteil — Verpflichtung der Europäischen Kommission, eine wirtschaftliche Analyse durchzuführen) . . . . . 2

2016/C 136/03      Rechtssache C-103/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Internationaler Hilfsfonds e. V./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union — Maßnahmen in Bereichen, die Entwicklungsländer betreffen — Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten der Akte über den Vertrag „LIEN 97-2011“ — Durchführung eines Urteils des Gerichts) . . . . . 2

**DE**

2016/C 136/04	Rechtssache C-194/15: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Torino — Italien) — Véronique Baudinet u. a./Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale I di Torino (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 63 AEUV und 65 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Besteuerung von Dividenden — Bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Juristische Doppelbesteuerung) . . . . .	3
2016/C 136/05	Rechtssache C-251/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Februar 2016 — Emsibeth SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Bildmarke Nael — Widerspruch des Inhabers der älteren Gemeinschaftsmarke Mc Neal — Ablehnung der Eintragung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise — Beurteilung des Aufmerksamkeitsgrads der maßgeblichen Verkehrskreise — Beurteilung des Warenvergleichs, der Zeichenähnlichkeit und der Verwechslungsgefahr) . . .	4
2016/C 136/06	Rechtssache C-382/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Skype Ultd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Sky plc (vormals British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung) . . . . .	4
2016/C 136/07	Rechtssache C-383/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Skype Ultd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Sky plc (vormals British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung) . . . . .	5
2016/C 136/08	Rechtssache C-384/15 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Skype Ultd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Sky plc (vormals British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung) . . . . .	5
2016/C 136/09	Rechtssache C-397/15: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Itzehoe — Deutschland) — Raiffeisen Privatbank Liechtenstein/Gerhild Lukath (Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht — Erstes Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens von Rom durch den Gerichtshof — Art. 1 und 2 Buchst. a und b — Nationale Gerichte, die dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen können — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs) . . . . .	6
2016/C 136/10	Rechtssache C-170/15 P: Rechtsmittel der Enercon GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 28. Januar 2015 in der Rechtssache T-655/13, Enercon GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 14. April 2015 . . . . .	6
2016/C 136/11	Rechtssache C-701/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 31. Dezember 2015 — Malpensa Logistica Europa SpA/SEA — Società Esercizi Aeroportuali SpA . . . . .	7
2016/C 136/12	Rechtssache C-3/16: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 4. Januar 2016 — Lucio Cesare Aquino/Belgische Staat . . . . .	7
2016/C 136/13	Rechtssache C-9/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl (Deutschland) eingereicht am 7. Januar 2016 — Strafverfahren gegen A . . . . .	8

2016/C 136/14	Rechtssache C-26/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 18. Januar 2016 — Santogal M — Comércio e Reparação de Automóveis Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira . . . . .	9
2016/C 136/15	Rechtssache C-29/16: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stralsund (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2016 — HanseYachts AG gegen Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte D’Azur, Compagnie Generali IARD SA . . . . .	10
2016/C 136/16	Rechtssache C-31/16: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 18. Januar 2016 — Visser Vastgoed Beleggingen BV/Raad van de gemeente Appingedam . . . . .	11
2016/C 136/17	Rechtssache C-34/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 6 de Alicante (Spanien), eingereicht am 21. Januar 2016 — Manuel González Poyato und Ana Belén Tovar García/Banco Popular Español S.A. . . . .	12
2016/C 136/18	Rechtssache C-39/16: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen (Belgien), eingereicht am 25. Januar 2016 — Argenta Spaarbank NV/Belgische Staat . . . . .	13
2016/C 136/19	Rechtssache C-48/16: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Dunajská Streda (Slowakei), eingereicht am 27. Januar 2016 — ERGO Poist’ovňa, a. s./Alžbeta Barliková . . . . .	14
2016/C 136/20	Rechtssache C-49/16: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 27. Januar 2016 — Unibet International Limited/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Központi Hivatal . . . . .	15
2016/C 136/21	Rechtssache C-51/16: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland (Niederlande), eingereicht am 28. Januar 2016 — Stryker EMEA Supply Chain Services BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond . . . . .	15
2016/C 136/22	Rechtssache C-52/16: Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 29. Januar 2016 — „SEGRO“ Kft./Vas Megyei Kormányhivatal Sárvári Járási Földhivatala . . . . .	16
2016/C 136/23	Rechtssache C-72/16: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Queen’s Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 10. Februar 2016 — Prospector Offshore Drilling SA, Prospector Rig 1 Contracting Company SARL, Prospector Rig 5 Contracting Company SARL, Enscó plc, Enscó Offshore UK Limited, Rowan Companies plc, Rowan Cayman Limited/Her Majesty’s Treasury, Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs . . . . .	17
2016/C 136/24	Rechtssache C-80/16: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Montreuil (Frankreich), eingereicht am 12. Februar 2016 — ArcelorMittal Atlantique et Lorraine/Ministre de l’Écologie, du Développement durable et de l’Énergie . . . . .	18
2016/C 136/25	Rechtssache C-83/16: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 12. Februar 2016 — „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna . . . . .	19
2016/C 136/26	Rechtssache C-105/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Februar 2016 von der Republik Polen gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. Dezember 2015 in der Rechtssache T-367/13, Republik Polen/Europäische Kommission . . . . .	20

2016/C 136/27	Rechtssache C-60/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Januar 2016 — Europäische Kommission/Hellenische Republik . . . . .	22
2016/C 136/28	Rechtssache C-610/14: Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowenien) — Helena Kolcunová/Provident Financial s. r. o. . . . .	22
2016/C 136/29	Rechtssache C-204/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — Verfahren auf Betreiben des Valsts ieņēmumu dienests, andere Partei des Verfahrens: SIA Latspas . . . . .	23
2016/C 136/30	Rechtssache C-306/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Januar 2016 — Europäische Kommission/Rumänien . . . . .	23
2016/C 136/31	Rechtssache C-445/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von Nutricia Limited/Secretary of State for Health . . . . .	23
2016/C 136/32	Rechtssache C-522/15 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2015 — Europäische Kommission/Siderurgica Latina Martin SpA (SLM), Ori Martin SA . . . . .	23

## Gericht

2016/C 136/33	Rechtssache T-40/09: Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — Advance Magazine Publishers/HABM — Selecciones Americanas (VOGUE CAFÉ) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Gemeinschaftswortmarke VOGUE CAFÉ — Ältere nationale Bildmarken Vogue und VOGUE studio und Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke VOGUE — Ernsthafte Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) . . . . .	24
2016/C 136/34	Rechtssache T-251/12: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — EGL u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — Marktabgrenzung — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Zusammenarbeit — Teilweiser Erlass der Geldbuße) . . . . .	24
2016/C 136/35	Rechtssache T-254/12: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Kühne + Nagel International u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Beurteilungsfehler — Dauer der Zuwiderhandlung — Höhe der Geldbuße — Ziff. 13 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Umsatz — Mildernde Umstände — Verhältnismäßigkeit — Verteidigungsrechte) . . . . .	25
2016/C 136/36	Rechtssache T-264/12: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — UTi Worldwide u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis der Dienstleistungen auswirken — Beurteilungsfehler — Beweis — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Spürbare Auswirkung auf den Wettbewerb — Höhe der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung — Unbeschränkte Nachprüfung) . . . . .	26

2016/C 136/37	Rechtssache T-265/12: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Schenker/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — In einem Antrag auf Erlass der Geldbuße enthaltene Beweismittel — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten — Berufsständische Regeln betreffend eine Loyalitätspflicht und ein Verbot der Doppelvertretung — Treuhänderische Pflichten — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Wahl der Unternehmen — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Zusammenarbeit — Transaktion — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006]) . . . . .	27
2016/C 136/38	Rechtssache T-267/12: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Deutsche Bahn u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — In einem Antrag auf Erlass der Geldbuße enthaltene Beweismittel — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten — Berufsständische Regeln betreffend eine Loyalitätspflicht und ein Verbot der Doppelvertretung — Treuhänderische Pflichten — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Wahl der Unternehmen — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Zusammenarbeit — Teilweiser Erlass der Geldbuße — Unbeschränkte Nachprüfung — Transaktion — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006]) . . . . .	27
2016/C 136/39	Rechtssache T-270/12: Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Panalpina World Transport (Holding) u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Transaktion — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006]) . . . . .	28
2016/C 136/40	Rechtssache T-15/14: Urteil des Gerichts vom 3. März 2016 — Simet/Kommission (Staatliche Beihilfen — Rückwirkender Ausgleich für eine Gemeinwohldienstleistung, der durch die italienischen Behörden gewährt wurde — Erbringung überregionaler Busverkehrsdienste in den Jahren 1987 bis 2003 — Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist — Aufrechterhaltung einer Gemeinwohlpflichtung — Gewährung eines Ausgleichs — Verordnung [EWG] Nr. 1191/69) . . . . .	29
2016/C 136/41	Rechtssache T-79/14: Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — Secop/Kommission (Staatliche Beihilfen — Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Beihilfe in Form einer Staatsbürgerschaft — Beschluss, mit dem eine Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthafte Schwierigkeiten — Verfahrensrechte der Beteiligten) . . . . .	29
2016/C 136/42	Rechtssache T-538/14: Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — Peri/HABM (Multiprop) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Multiprop — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht) . . . . .	30
2016/C 136/43	Rechtssache T-557/14: Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — BrandGroup/HABM — Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele (SPEZOOMIX) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPEZOOMIX — Ältere Gemeinschaftswortmarke Spezi — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	30

2016/C 136/44	Rechtssache T-675/14: Urteil des Gerichts vom 3. März 2016 — Spanien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Spanien getätigte Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Punktuelle finanzielle Berichtigungen — Erstreckung der finanziellen Berichtigung auf einen Zeitraum nach der Mitteilung gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 885/2006) . . . . .	31
2016/C 136/45	Rechtssache T-778/14: Urteil des Gerichts vom 3. März 2016 — Ugly/HABM — Group Lottuss (COYOTE UGLY) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke COYOTE UGLY — Relative Eintragungshindernisse — Verfall der älteren Gemeinschaftswortmarke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine nicht eingetragene Marke — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 — Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009) . . . . .	32
2016/C 136/46	Rechtssache T-846/14: Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — Spokey/HABM — Leder Jaeger (SPOKeY) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke SPOKeY — Ältere Gemeinschaftswortmarke SPOOKY — Teilweise Nichtigkeitserklärung — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Beweisprüfung — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009) . . . . .	32
2016/C 136/47	Rechtssache T-61/15: Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — 1&1 Internet/HABM — Unoe Bank (1e1) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 1e1 — Ältere nationale Wortmarke UNO E und ältere nationale Bildmarke unoe — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	33
2016/C 136/48	Verbundene Rechtssachen T-279/15 bis T-282/15: Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2016 — Pirelli Tyre/HABM (Laufflächen für Reifen u. a.) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Laufflächen für Reifen sowie Luftreifen für Fahrzeugräder wiedergeben — Fehlender Antrag auf Verlängerung und Löschung des Geschmacksmusters bei Ablauf der Eintragung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Antrag auf Verlängerung des Geschmacksmusters) . . . . .	34
2016/C 136/49	Rechtssache T-82/15: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — InAccess Networks Integrated Systems/Kommission (Siebtes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Fördervereinbarung für das Projekt ATRACO — In Schreiben enthaltene Belastungsanzeigen und Entscheidungen — Teilweise Erledigung — Vertragliche Natur des Rechtsstreits — Teilweise Unzulässigkeit) . . . . .	34
2016/C 136/50	Rechtssache T-296/15: Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2016 — Industrias Químicas del Vallés/Kommission (Nichtigkeitsklage — Pflanzenschutzmittel — Durchführungsverordnung [EU] 2015/408 — Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten — Aufnahme von Metalaxyl in diese Liste — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht) . . . . .	35
2016/C 136/51	Rechtssache T-33/16: Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — TestBioTech/Kommission . . . . .	36
2016/C 136/52	Rechtssache T-80/16: Klage, eingereicht am 23. Februar 2016 — Shire Pharmaceuticals Ireland/EMA . . . . .	37
2016/C 136/53	Rechtssache T-82/16: Klage, eingereicht am 23. Februar 2016 — International Gaming Projects/EUIPO — adp Gauselmann (TRIPLE EVOLUTION) . . . . .	38

2016/C 136/54	Rechtssache T-85/16: Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — Shoe Branding Europe/EUIPO — adidas (Position zweier paralleler Linien auf einem Schuh) . . . . .	39
2016/C 136/55	Rechtssache T-86/16: Klage, eingereicht am 23. Februar 2016 — Codorníu/EUIPO — Bodegas Altun (ANA DE ALTUN) . . . . .	40
2016/C 136/56	Rechtssache T-87/16: Klage, eingereicht am 26. Februar 2016 — Eurofast/Kommission . . . . .	40
2016/C 136/57	Rechtssache T-88/16: Klage, eingereicht am 26. Februar 2016 — Opko Ireland Global Holdings/EUIPO — Teva Pharmaceutical Industries (ALPHAREN) . . . . .	41
2016/C 136/58	Rechtssache T-91/16: Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Italien/Kommission . . . . .	42
2016/C 136/59	Rechtssache T-93/16: Klage, eingereicht am 26. Februar 2016 — Rheinmetall Waffe Munition/EUIPO (VANGUARD) . . . . .	43
2016/C 136/60	Rechtssache T-98/14: Beschluss des Gerichts vom 2. März 2016 — Société générale/Kommission . . .	44
2016/C 136/61	Rechtssache T-646/14: Beschluss des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Micula u. a./Kommission . .	44
2016/C 136/62	Rechtssache T-843/14: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union . . . . .	44
2016/C 136/63	Rechtssache T-58/15: Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2016 — Ludwig Bertram/HABM — Seni Vita (Sanivita) . . . . .	45
2016/C 136/64	Rechtssache T-177/15: Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — Grandel/HABM — Beautyge Beauty Group (Beautygen) . . . . .	45

**Gericht für den öffentlichen Dienst**

2016/C 136/65	Rechtssache F-3/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — Frieberger und Vallin/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Reform des Statuts — Verordnung Nr. 1023/2013 — Art. 22 des Anhangs XIII des Statuts — Anhebung des Ruhestandsalters — Rückzahlung von Beiträgen zur Versorgungsordnung der Union — Art. 26 des Anhangs XIII des Statuts — Neuberechnung der für übertragene Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden Dienstjahre) . . . . .	46
2016/C 136/66	Rechtssache F-59/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — FX/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Abgangsgeld — Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst) . . . . .	47
2016/C 136/67	Rechtssache F-60/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — Ruiz Molina/HABM (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Personal des HABM — Befristeter Vertrag, der eine Auflösungsklausel enthält — Klausel, nach der der Vertrag beendet wird, falls der Bedienstete nicht in die Reserveliste eines Auswahlverfahrens aufgenommen wird — Auflösung des Vertrags gemäß der Auflösungsklausel — Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Auflösungsklausel — Allgemeine Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13) . . . . .	47

2016/C 136/68	Rechtssache F-83/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 1. März 2016 — Pujante Cuadrapani/GSA (Öffentlicher Dienst — Einstellung — Zeitbediensteter — Entlassung am Ende der Probezeit — Anfechtungsklage, die zugleich gegen die Entlassungsentscheidung und die die Entlassung bestätigende Entscheidung gerichtet ist — Zulässigkeit — Art. 14 Abs. 3 der BSB — Ermessens- und Verfahrensmissbrauch — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verteidigungsrechte — Anhörung des Paritätischen Beurteilungsausschusses — Stellungnahme, die auf der Prüfung schriftlicher Unterlagen ohne Anhörung des Klägers beruht — Keine Verletzung von Verteidigungsrechten) . . . . .	48
2016/C 136/69	Rechtssache F-84/15: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — Loescher/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Gewerkschaftsvertreter, der einem Gewerkschafts- oder Berufsverband zur Verfügung gestellt wird — Beförderungsverfahren 2014 — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern — Art. 45 des Statuts — Vergleich der Verdienste — Keine Pflicht nach dem Statut, eine spezielle Methode für den Vergleich der Verdienste des Personals, das Gewerkschafts- oder Berufsverbänden zur Verfügung gestellt wird, vorzusehen — Berücksichtigung der Beurteilungen — Beurteilung des Maßes der getragenen Verantwortung — Beweise — Überprüfung des offensichtlichen Beurteilungsfehlers) . . . . .	49
2016/C 136/70	Rechtssache F-25/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Februar 2016 — McArdle/Kommission . . . . .	49
2016/C 136/71	Rechtssache F-56/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Februar 2016 — McArdle/Kommission . . . . .	49
2016/C 136/72	Rechtssache F-29/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Februar 2016 — Wisniewski/Kommission . . . . .	50
2016/C 136/73	Rechtssache F-38/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. März 2016 — FJ/ Parlament . . . . .	50

---

**Berichtigungen**

2016/C 136/74	Berichtigung der Klage, eingereicht am 22. Dezember 2015 — EDF/Kommission (Rechtssache T-747/15) (ABl. C 78 vom 29.2.2016) . . . . .	51
---------------	--	----

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2016/C 136/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 118 vom 4.4.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 111 vom 29.3.2016

Abl. C 106 vom 21.3.2016

Abl. C 98 vom 14.3.2016

Abl. C 90 vom 7.3.2016

Abl. C 78 vom 29.2.2016

Abl. C 68 vom 22.2.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Alcoa Trasformazioni Srl/  
Europäische Kommission, Italienische Republik**

(Rechtssache C-604/14 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der  
Italienischen Republik zugunsten der Alcoa Trasformazioni Srl — Erstattung eines Teils der dieser  
Gesellschaft von ihrem Versorger in Rechnung gestellten Stromkosten durch die Ausgleichskasse —  
Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Vorteil — Verpflichtung der Europäischen Kommission,  
eine wirtschaftliche Analyse durchzuführen)*

(2016/C 136/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Alcoa Trasformazioni Srl (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer, advocaat, T. Salonic und M. Siragusa, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und É. Gippini Fournier), Italienische Republik

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Alcoa Trasformazioni Srl trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Januar 2016 — Internationaler Hilfsfonds e. V./  
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-103/15) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union — Maßnahmen in  
Bereichen, die Entwicklungsländer betreffen — Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten  
der Akte über den Vertrag „LIEN 97-2011“ — Durchführung eines Urteils des Gerichts)*

(2016/C 136/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Internationaler Hilfsfonds e. V. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-H. Heyland)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und T. Scharf)

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Internationale Hilfsfonds e. V. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Provinciale di Torino — Italien) — Véronique Baudinet u. a./Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale I di Torino**

**(Rechtssache C-194/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 63 AEUV und 65 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Besteuerung von Dividenden — Bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Juristische Doppelbesteuerung)**

(2016/C 136/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Provinciale di Torino

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Véronique Baudinet, Adrien Boyer, Pauline Boyer, Edouard Boyer

Beklagte: Agenzia delle Entrate — Direzione Provinciale I di Torino

### Tenor

Die Art. 49 AEUV, 63 AEUV und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der die Doppelbesteuerung im Fall einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Person, die als Aktionär einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft von dieser Dividenden bezieht, die in beiden Mitgliedstaaten besteuert werden, nicht dadurch beseitigt wird, dass in dem Mitgliedstaat, in dem der Aktionär seinen Wohnsitz hat, eine Steuergutschrift mindestens in der Höhe der in dem Mitgliedstaat, aus dem die Dividenden stammen, gezahlten Steuer angerechnet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Februar 2016 — Emsibeth SpA/  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

**(Rechtssache C-251/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftsmarke —  
Anmeldung der Bildmarke Nael — Widerspruch des Inhabers der älteren Gemeinschaftsmarke Mc Neal —  
Ablehnung der Eintragung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Bestimmung  
der maßgeblichen Verkehrskreise — Beurteilung des Aufmerksamkeitsgrads der maßgeblichen  
Verkehrskreise — Beurteilung des Warenvergleichs, der Zeichenähnlichkeit und der Verwechslungsgefahr)**

(2016/C 136/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Emsibeth SpA (Prozessbevollmächtigter: A. Arpaia, Avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Emsibeth SpA trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Skype Ultd/  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Sky plc (vormals  
British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd**

**(Rechtssache C-382/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung)**

(2016/C 136/06)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Skype Ultd (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni und M. Browne, Solicitors)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)  
(Prozessbevollmächtigter: P. Bullock), Sky plc (vormals British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd  
(Prozessbevollmächtigte: D. Rose und J. Curry, Solicitors)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Skype Uld trägt die Kosten dieses Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Skype Uld/  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Sky plc (vormals  
British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd**

**(Rechtssache C-383/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung)**

(2016/C 136/07)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Skype Uld (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni und M. Browne, Solicitors)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock), Sky plc (vormals British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd (Prozessbevollmächtigte: D. Rose und J. Curry, Solicitors)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Skype Uld trägt die Kosten dieses Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 20. Januar 2016 — Skype Uld/  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), Sky plc (vormals  
British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd**

**(Rechtssache C-384/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung)**

(2016/C 136/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Skype Uld (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni und M. Browne, Solicitors)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock), Sky plc (vormals British Sky Broadcasting Group plc), Sky IP International Ltd (Prozessbevollmächtigte: D. Rose und J. Curry, Solicitors)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Skype Uld trägt die Kosten dieses Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Itzehoe — Deutschland) — Raiffeisen Privatbank Liechtenstein/Gerhild Lukath**

**(Rechtssache C-397/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht — Erstes Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens von Rom durch den Gerichtshof — Art. 1 und 2 Buchst. a und b — Nationale Gerichte, die dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen können — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)**

(2016/C 136/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Itzehoe

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG

*Beklagte:* Gerhild Lukath

*Beteiligte:* Rüdiger Boy, Boy Finanzberatung GmbH, Christian Maibaum, Vienna-Life Lebensversicherung AG, Frank Weber

**Tenor**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Landgericht Itzehoe (Deutschland) mit Beschluss vom 15. Juni 2015 in der Rechtssache C-397/15 gestellten Vorlagefragen offensichtlich unzuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 28.9.2015.

---

**Rechtsmittel der Enercon GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 28. Januar 2015 in der Rechtssache T-655/13, Enercon GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 14. April 2015**

**(Rechtssache C-170/15 P)**

(2016/C 136/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Enercon GmbH (Prozessbevollmächtigter: R. Böhm, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 21. Januar 2016 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien),  
eingereicht am 31. Dezember 2015 — Malpensa Logistica Europa SpA/SEA — Società Esercizi  
Aeroportuali SpA**

**(Rechtssache C-701/15)**

(2016/C 136/11)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Malpensa Logistica Europa SpA

*Beklagte:* SEA — Società Esercizi Aeroportuali SpA

**Vorlagefrage**

Steht Art. 7 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste<sup>(1)</sup> dadurch, dass er Tätigkeiten der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Bereitstellung von Flughäfen für Beförderungsunternehmen im Luftverkehr, wie sie in der in den Abschnitten 6.4 und 6.5 angeführten nationalen Rechtsprechung festgelegt wurden, der europarechtlichen Regelung der öffentlichen Aufträge unterwirft, einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, wie sie sich aus den Art. 4 und 11 des Gesetzesdekrets Nr. 18/1999 ergibt, die nicht für jeden Fall einer auch nur vorübergehende Zuteilung von hierfür bestimmten Flächen eine vorherige öffentliche Ausschreibung vorsieht?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 4. Januar 2016  
— Lucio Cesare Aquino/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-3/16)**

(2016/C 136/12)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Lucio Cesare Aquino

*Beklagter:* Belgische Staat

**Vorlagefragen**

1. Ist im Hinblick auf die Anwendung der vom Gerichtshof in den Rechtssachen Köbler (Urteil vom 30. September 2003, C-224/01) <sup>(1)</sup> und Traghetti del Mediterraneo (Urteil vom 13. Juni 2006, C-173/03) <sup>(2)</sup> entwickelten Rechtsprechung zur staatlichen Haftung für fehlerhafte Handlungen von Gerichten, mit denen ein Verstoß gegen das Unionsrecht verbunden ist, als letztinstanzliches Gericht ein Gericht anzusehen, dessen Entscheidung im Rahmen einer Kassationsbeschwerde nicht überprüft wird, weil in Anwendung einer nationalen Regel des Verfahrensrechts unwiderleglich vermutet wird, dass der Beschwerdeführer, der im Kassationsverfahren einen Schriftsatz eingereicht hat, die Kassationsbeschwerde zurückgenommen hat?
2. Ist es — auch im Licht der Art. 47 Abs. 2 und 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <sup>(3)</sup> — mit Art. 267 Abs. 3 AEUV vereinbar, dass ein nationales Gericht, das nach dieser Vertragsbestimmung verpflichtet ist, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, einen darauf gerichteten Antrag allein deshalb ablehnt, weil der Antrag in einem Schriftsatz gestellt wird, der nach dem anwendbaren Verfahrensrecht aufgrund seiner verspäteten Einreichung nicht zu berücksichtigen ist?
3. Ist in einem Fall, in dem das höchste ordentliche Gericht nicht auf einen Antrag eingeht, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, anzunehmen, dass — auch im Licht der Art. 47 Abs. 2 und 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — ein Verstoß gegen Art. 267 Abs. 3 AEUV vorliegt, wenn dieses Gericht den Antrag allein mit der Begründung ablehnt, dass die Frage nicht gestellt werde, „[d]a das Vorbringen wegen eines dem Verfahren vor dem Hof eigenen Grundes unzulässig ist“?

<sup>(1)</sup> EU:C:2003:513.

<sup>(2)</sup> EU:C:2006:391.

<sup>(3)</sup> ABl. 2000, C 364, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Kehl (Deutschland) eingereicht am 7. Januar 2016 —  
Strafverfahren gegen A**

**(Rechtssache C-9/16)**

(2016/C 136/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Kehl

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

A

*Andere Partei:* Staatsanwaltschaft Offenburg

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) <sup>(1)</sup> oder sonstige Regelungen der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Befugnis einräumt, im Gebiet bis zu einer Tiefe von 30 km entlang der Landesgrenze dieses Mitgliedstaats zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen) <sup>(2)</sup> zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder zur Verhütung von beistimmten Straftaten, die gegen die Sicherheit der Grenze oder die Durchführung des Grenzschutzes gerichtet sind oder im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt begangen werden, die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände festzustellen, ohne dass gemäß Art. 23 ff. des Schengener Grenzkodex vorübergehend wieder Grenzkontrollen an der betroffenen Binnengrenze eingeführt wurden?

2. Sind Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) oder sonstige Regelungen der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Befugnis einräumt, zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen dieses Mitgliedstaats jede Person kurzzeitig anzuhalten, zu befragen und zu verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen, soweit aufgrund von Lagekenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese Züge oder Bahnanlagen zur unerlaubten Einreise genutzt werden, und die Einreise aus einem Vertragsstaat des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen) erfolgt, ohne dass gemäß Art. 23 ff. des Schengener Grenzkodex vorübergehend wieder Grenzkontrollen an der betroffenen Binnengrenze eingeführt wurden?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105, S. 1.

<sup>(2)</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990, ABl. 2000 L 239, S. 19.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 18. Januar 2016 — Santogal M — Comércio e Reparação de Automóveis Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira**

**(Rechtssache C-26/16)**

(2016/C 136/14)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Santogal M — Comércio e Reparação de Automóveis Lda

*Beklagte:* Autoridade Tributária e Aduaneira

**Vorlagefragen**

1. Läuft es Art. 138 [Abs. 2 Buchst. a] der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 28. November 2006 zuwider, wenn innerstaatliche Rechtsvorschriften [Art. 1 Buchst. e und 14 Buchst. b der Mehrwertsteuerregelung für innergemeinschaftliche Umsätze] für die Anerkennung der Mehrwertsteuerbefreiung bei einer entgeltlichen Lieferung neuer Fahrzeuge, die vom Erwerber aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, verlangen, dass der Erwerber in diesem Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist?
2. Steht Art. 138 [Abs. 2 Buchst. a] der Richtlinie 2006/112/EG des Rates einer Verweigerung der Steuerbefreiung im Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung in einer Situation entgegen, in der das erworbene Fahrzeug nach Spanien befördert wurde, wo es Gegenstand einer touristischen Zulassung war, die vorübergehender Natur ist und der in den Art. 8 bis 11, 13 und 15 des spanischen königlichen Dekrets (Real Decreto) Nr. 1571/1993 vom 10. September 1993 vorgesehenen Steuerregelung unterliegt?

3. Läuft es Art. 138 Abs. 2 Buchst. [a] der Richtlinie 2006/112/EG zuwider, wenn von dem Lieferanten des neuen Fahrzeugs die Entrichtung der Mehrwertsteuer in einer Situation verlangt wird, in der weder geklärt ist, ob die touristische Zulassung auf eine der in den Art. 11 und 15 des spanischen Königlichen Dekrets (Real Decreto) Nr. 1571/1993 vom 10. September 1993 vorgesehenen Arten erloschen ist oder nicht, noch ob infolge des Erlöschens dieser Zulassung Mehrwertsteuer entrichtet wurde oder noch entrichtet wird?
4. Läuft es Art. 138 [Abs. 2 Buchst. a] der Richtlinie 2006/112/EG des Rates sowie den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zuwider, wenn von dem Lieferanten eines neuen Fahrzeugs, das in einen anderen Mitgliedstaat versandt wird, die Entrichtung der Mehrwertsteuer in einer Situation verlangt wird, in der
- der Erwerber dem Lieferanten vor der Versendung mitgeteilt hat, dass er im Bestimmungsmitgliedstaat wohne, und ihm ein Dokument vorgelegt hat, das nachweist, dass ihm in diesem Mitgliedstaat eine Ausländeridentitätsnummer erteilt wurde, wobei darauf ein Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat angegeben ist, der nicht mit dem von ihm angegebenen übereinstimmt;
  - der Erwerber dem Lieferanten nachträglich Unterlagen vorgelegt hat, die belegen, dass das erworbene Fahrzeug im Bestimmungsmitgliedstaat einer technischen Überprüfung unterzogen wurde und ihm dort eine touristische Zulassung erteilt wurde;
  - nicht bewiesen ist, dass der Lieferant mit dem Erwerber im Sinne einer Vermeidung der Mehrwertsteuerentrichtung zusammengewirkt hat;
  - die Zollbehörden auf der Grundlage der Unterlagen, über die der Lieferant verfügte, der Aufhebung der Fahrzeug-Zollerklärung keine Hindernisse in den Weg gelegt haben?

(<sup>1</sup>) ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stralsund (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2016 — HanseYachts AG gegen Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte D’Azur, Compagnie Generali IARD SA**

**(Rechtssache C-29/16)**

(2016/C 136/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Stralsund

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: HanseYachts AG

Beklagte: Port D’Hiver Yachting SARL, Société Maritime Côte D’Azur, Compagnie Generali IARD SA

**Vorlagefrage**

Wenn das Prozessrecht eines Mitgliedstaates ein selbständiges Beweisverfahren vorsieht, in welchem auf Anordnung des Gerichts ein Sachverständigengutachten eingeholt wird (hier: die expertise judiciaire des französischen Rechts), und wenn in diesem Mitgliedstaat ein solches selbständiges Beweisverfahren durchgeführt wird und anschließend in demselben Mitgliedstaat ein auf den Ergebnissen des selbständigen Beweisverfahrens beruhendes Klageverfahren zwischen denselben Beteiligten anhängig gemacht wird:

Ist in diesem Fall schon der Schriftsatz, mit dem das selbständige Beweisverfahren eingeleitet worden ist, ein „verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück“ im Sinne des Art. 30 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>(1)</sup>? Oder ist erst der Schriftsatz, mit dem das Klageverfahren eingeleitet worden ist, als das „verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück“ einzuordnen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 18. Januar 2016 —  
Visser Vastgoed Beleggingen BV/Raad van de gemeente Appingedam**

**(Rechtssache C-31/16)**

(2016/C 136/16)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Visser Vastgoed Beleggingen BV

*Beklagter:* Raad van de gemeente Appingedam

**Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff „Dienstleistung“ in Art. 4 Nr. 1 der Dienstleistungsrichtlinie<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass Einzelhandel, der im Verkauf von Waren wie Schuhen und Bekleidung an Verbraucher besteht, eine Dienstleistung ist, auf die die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie aufgrund von deren Art. 2 Abs. 1 Anwendung finden?
2. Die in Nr. 8 genannte Regelung zielt darauf ab, zur Wahrung der Lebensqualität im Stadtzentrum und zur Verhinderung von Leerstand im innerstädtischen Gebiet bestimmte Formen des Einzelhandels wie den Verkauf von Schuhen und Bekleidung im Gebiet außerhalb des Stadtzentrums nicht zuzulassen. Fällt eine Vorschrift, die eine derartige Regelung enthält, in Anbetracht des neunten Erwägungsgrundes der Dienstleistungsrichtlinie aus deren Anwendungsbereich heraus, weil solche Vorschriften als „Vorschriften bezüglich ... der Raumordnung, ... die nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, sondern von Dienstleistungserbringern im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von Privatpersonen“, anzusehen sind?
3. Reicht es für die Annahme eines grenzüberschreitenden Sachverhalts aus, dass keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass sich ein Einzelhandelsbetrieb aus einem anderen Mitgliedstaat vor Ort niederlassen könnte oder dass Dienstleistungsempfänger des Einzelhandelsbetriebs aus einem anderen Mitgliedstaat stammen könnten, oder müssen hierfür tatsächliche Anhaltspunkte bestehen?
4. Ist Kapitel III (Niederlassungsfreiheit) der Dienstleistungsrichtlinie auf rein innerstaatliche Sachverhalte anwendbar, oder gilt für die Prüfung der Frage, ob dieses Kapitel anwendbar ist, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr bei rein innerstaatlichen Sachverhalten?
5. a) Fällt eine in einen Bauleitplan aufgenommene Regelung wie die in Nr. 8 genannte in den Anwendungsbereich des Begriffs „Anforderung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 und Art. 14 Nr. 5 der Dienstleistungsrichtlinie und nicht in den Anwendungsbereich des Begriffs „Genehmigungsregelung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 6 sowie der Art. 9 und 10 der Dienstleistungsrichtlinie?

- b) Stehen Art. 14 Nr. 5 der Dienstleistungsrichtlinie — sofern eine Regelung wie die in Nr. 8 genannte in den Anwendungsbereich des Begriffs „Anforderung“ fällt — oder die Art. 9 und 10 der Dienstleistungsrichtlinie — sofern eine Regelung wie die in Nr. 8 genannte in den Anwendungsbereich des Begriffs „Genehmigung“ fällt — dem Erlass einer Regelung wie der in Nr. 8 genannten durch eine Gemeindeverwaltung entgegen?
6. Fällt eine Regelung wie die in Nr. 8 genannte in den Anwendungsbereich der Art. 34 AEUV bis 36 AEUV oder 49 AEUV bis 55 AEUV und, wenn ja, sind dann die vom Gerichtshof anerkannten Ausnahmen, sofern sie in verhältnismäßiger Weise ausgefüllt werden, anwendbar?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 6 de Alicante (Spanien),  
eingereicht am 21. Januar 2016 — Manuel González Poyato und Ana Belén Tovar García/Banco  
Popular Español S.A.**

**(Rechtssache C-34/16)**

(2016/C 136/17)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia Nr. 6 de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Manuel González Poyato und Ana Belén Tovar García

*Beklagte:* Banco Popular Español S.A.

**Vorlagefragen**

1. Ist im Rahmen eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Kreditvertrags — der eine nicht zuvor individuell ausgehandelte Standardklausel über eine Begrenzung der Herabsetzung des vereinbarten ordentlichen Zinssatzes (Mindestzinsklausel) enthält, die in diesen Vertrag nicht auf eine für den Verbraucher hinreichend klare und verständliche Art und Weise aufgenommen wurde, so dass das Gericht sie für missbräuchlich hält — eine Auslegung des Begriffs „unverbindlich sind“, bei der die Feststellung der Missbräuchlichkeit der genannten Klausel durch ein Gericht zur Folge haben kann, dass dem Verbraucher die Beträge, die er dem Gewerbetreibenden in der Vergangenheit gemäß dieser Klausel gezahlt hat, nicht zurückgezahlt werden müssen, mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar?
2. Ist eine Auslegung wie die vorstehende, falls sie im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 steht, in Bezug auf die Wirkung, die aus der Feststellung abzuleiten ist, dass eine Klausel der beschriebenen Art missbräuchlich ist, mit der in Art. 7 dieser Richtlinie enthaltenen Wendung „angemessene und wirksame Mittel ... damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ... ein Ende gesetzt wird“ vereinbar?
3. Falls die vorstehenden Auslegungen mit den Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 nicht vereinbar sind, liegt immer dann, wenn in einen Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher Klauseln aufgenommen werden, die den Hauptgegenstand des Vertrags betreffen und nicht hinreichend klar und verständlich formuliert sind, ein Verstoß gegen das „Gebot von Treu und Glauben“ vor oder ist ein solcher Verstoß gegen Treu und Glauben nach anderen Kriterien zu beurteilen? Welche Kriterien muss das nationale Gericht im letztgenannten Fall berücksichtigen, um bei einer unklar und unverständlich abgefassten, den Hauptgegenstand des Vertrags betreffenden Klausel das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Gebot von Treu und Glauben verneinen zu können? Kann eines dieser Kriterien insbesondere das Bestehen einer nationalen Vorschrift in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung sein, die abstrakt gesehen die Gültigkeit dieser Art von „Mindestzinsklauseln“ vorsieht?

4. Ist in einem Verfahren wie dem vorliegenden, d. h. bei einer Individualklage auf Feststellung der Nichtigkeit einer als wenig transparent erkannten „Mindestzinsklausel“, eine Auslegung, die wegen der Gefahr schwerwiegender Störungen der öffentlichen Wirtschaftsordnung die Rückzahlung von Beträgen, die ein Verbraucher einem Gewerbetreibenden gemäß dieser vom Gericht als missbräuchlich erkannten Klausel gezahlt hat, begrenzt, mit der Wendung in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 „für den Verbraucher unverbindlich“ vereinbar, wenn das vom Gericht erlassene Urteil für andere Verbraucher, die sich in der gleichen Situation befinden, keine Rechtskraft entfaltet?

<sup>(1)</sup> ABL L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen (Belgien), eingereicht am  
25. Januar 2016 — Argenta Spaarbank NV/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-39/16)**

(2016/C 136/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Argenta Spaarbank NV

Beklagter: Belgische Staat

**Vorlagefragen**

1. Verstößt Art. 198 Nr. 10 WIB92 in der für die Steuerjahre 2000 und 2001 geltenden Fassung gegen Art. 4 Abs. 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie vom 23. Juli 1990 (Richtlinie 90/435/EWG des Rates <sup>(1)</sup>), soweit er bestimmt, dass Zinsen bis zur Höhe eines Betrags nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, der dem Betrag der gemäß den Art. 202 bis 204 WIB92 freistellbaren Dividenden entspricht, die eine Gesellschaft auf Anteile erhält, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übertragung nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten hat, wobei nicht danach unterschieden wird, ob die genannten Zinsbelastungen mit der (Finanzierung der) Beteiligung in Zusammenhang stehen, aus der die freistellbaren Dividenden bezogen wurden, oder nicht?
2. Stellt Art. 198 Nr. 10 WIB92 in der für die Steuerjahre 2000 und 2001 geltenden Fassung eine Bestimmung zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie vom 23. Juli 1990 (Richtlinie 90/435/EWG des Rates) dar und, wenn ja, geht in diesem Fall Art. 198 Nr. 10 WIB92 über das zur Verhinderung von derartigen Steuerhinterziehungen oder Missbräuchen erforderliche Maß hinaus, soweit er bestimmt, dass Zinsen bis zur Höhe eines Betrags nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, der dem Betrag der gemäß den Art. 202 bis 204 freistellbaren Dividenden entspricht, die eine Gesellschaft auf Anteile erhält, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übertragung nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten hat, wobei nicht danach unterschieden wird, ob die genannten Zinsbelastungen mit der (Finanzierung der) Beteiligung in Zusammenhang stehen, aus der die freistellbaren Dividenden bezogen wurden, oder nicht?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABL L 225, S. 6).

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Dunajská Streda (Slowakei), eingereicht am 27. Januar 2016 — ERGO Poist'ovňa, a. s./Alžbeta Barlíková**

**(Rechtssache C-48/16)**

(2016/C 136/19)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresný súd Dunajská Streda

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: ERGO Poist'ovňa, a. s.

Beklagte: Alžbeta Barlíková

**Vorlagefragen**

1. Ist die Wendung „*der Vertrag zwischen dem Dritten und dem Unternehmen nicht ausgeführt wird*“ in Art. 11 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 <sup>(1)</sup> zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter (im Folgenden: Richtlinie 86/653) dahin auszulegen, dass darunter:
  - a) die vollständige Nichtausführung des Vertrags, also dass weder der Unternehmer noch der Dritte die im Vertrag vorgesehenen Leistungen, auch nicht teilweise, erbringen, oder
  - b) auch die teilweise Nichtausführung des Vertrags, also dass beispielsweise der vorgesehene Geschäftsumfang nicht erreicht wird oder der Vertrag gegebenenfalls eine kürzere als die vorgesehene Laufzeit hat,zu verstehen ist?
2. Sofern die Auslegung nach Buchst. b der Frage Nr. 1 richtig ist, ist Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 86/653 dahin auszulegen, dass eine Klausel des Handelsvertretervertrags, wonach der Vertreter zur anteiligen Rückzahlung seiner Provision verpflichtet ist, wenn der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Dritten nicht in dem vorgesehenen Umfang bzw. nicht in dem im Handelsvertretervertrag festgelegten Umfang ausgeführt wird, keine Abweichung zum Nachteil des Vertreters darstellt?
3. Sind in Fällen wie denen des Ausgangsrechtsstreits bei der Beurteilung „*des Vertretenmüssens des Unternehmers*“ im Sinne von Art. 11 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 86/653
  - a) nur die rechtlichen Umstände zu prüfen, die unmittelbar zur Beendigung des Vertrags führen (beispielsweise, dass der Vertrag wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten beendet worden ist), oder
  - b) ist auch zu prüfen, ob diese rechtlichen Umstände nicht eine Folge des Verhaltens des Unternehmers in der Rechtsbeziehung mit dem Dritten sind, die zu einem Vertrauensverlust des Dritten in den Unternehmer geführt und folglich [den Dritten] veranlasst haben, seine Pflichten aus dem Vertrag mit dem Unternehmer zu verletzen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 382, S. 17.

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 27. Januar 2016 — Unibet International Limited/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Központi Hivatal**

**(Rechtssache C-49/16)**

(2016/C 136/20)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Unibet International Limited

*Beklagte:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Központi Hivatal

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme entgegensteht, nach der die Vorschriften eines Mitgliedstaats, wenn er die Vergabe einer Konzession ausschreibt oder ein Angebot zur Erlangung der Konzession annimmt, garantieren, dass ein Veranstalter, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt — einschließlich eines Veranstalters, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist –, theoretisch die Möglichkeit hat, die Konzession für die Erbringung von nicht liberalisierten Online-Glücksspieldiensten entweder über eine Ausschreibung oder durch die Abgabe eines Angebots zu erhalten, der in Rede stehende Mitgliedstaat in Wirklichkeit aber keine Ausschreibung zur Vergabe der Konzession vornimmt und der Erbringer des Dienstes in der Praxis auch nicht die Möglichkeit hat, ein Angebot abzugeben, und die Behörden des Mitgliedstaats dessen ungeachtet feststellen, dass der Erbringer des Dienstes gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat, da er den Dienst ohne die aufgrund der Konzession erteilte Genehmigung erbracht hat, und gegen ihn die in den Rechtsvorschriften vorgesehene Verwaltungsanktion verhängen (zeitweilige Zugriffssperre und Geldbuße bei wiederholtem Verstoß)?
2. Ist es mit Art. 56 AEUV vereinbar, dass ein Mitgliedstaat aus der Sicht seines nationalen Rechts höherrangige Vorschriften einführt, die Online-Glücksspielveranstalter die theoretische Möglichkeit bieten, grenzüberschreitend Online-Glücksspieldienste anzubieten, diese Veranstalter aber aufgrund des Fehlens nachrangiger Durchführungsbestimmungen die für die Erbringung der Dienste erforderlichen Genehmigungen von den Behörden tatsächlich nicht erhalten können?
3. Soweit das Gericht, das den Ausgangsrechtsstreit entscheidet, in Anbetracht der Antworten auf die vorstehenden Fragen feststellt, dass die Maßnahme des Mitgliedstaats gegen Art. 56 AEUV verstößt: Handelt dieses Gericht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht, wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass sowohl der in den Entscheidungen der Behörden des Mitgliedstaats festgestellte Verstoß gegen Rechtsvorschriften wegen Erbringung des Dienstes ohne Genehmigung als auch die wegen dieses Verstoßes verhängte Verwaltungsanktion (zeitweilige Zugriffssperre und Geldbuße) mit Art. 56 AEUV unvereinbar sind?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland (Niederlande), eingereicht am 28. Januar 2016 — Stryker EMEA Supply Chain Services BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond**

**(Rechtssache C-51/16)**

(2016/C 136/21)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Noord-Holland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Stryker EMEA Supply Chain Services BV

*Beklagter:* Inspecteur van de Belastingdienst/Douane, kantoor Rotterdam Rijnmond

**Vorlagefragen**

1. Ist Position 9021 der KN dahin auszulegen, dass Implantatschrauben wie die oben in der Vorlageentscheidung beschriebenen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, zur Behandlung von Knochenbrüchen oder zur Befestigung von Prothesen in den menschlichen Körper implantiert zu werden, unter diese Position eingereiht werden können?
2. Ist die Verordnung Nr. 1212/2014 <sup>(1)</sup> gültig?

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/2014 der Kommission vom 11. November 2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 329, S. 3).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn),  
eingereicht am 29. Januar 2016 — „SEGRO“ Kft./Vas Megyei Kormányhivatal Sárvári Járási  
Földhivatala**

**(Rechtssache C-52/16)**

(2016/C 136/22)

*Verfahrenssprache:* Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „SEGRO“ Kft.

*Beklagte:* Vas Megyei Kormányhivatal Sárvári Járási Földhivatala

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 49 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Art. 17 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die — ohne Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte — eine Pflicht zur Löschung von Nießbrauchs- und Nutzungsrechten an landwirtschaftlichen Grundstücken vorschreibt, die zugunsten von Wirtschaftsorganisationen und natürlichen Personen, die keine unmittelbaren Angehörigen des Grundstückseigentümers sind, eingetragen worden waren, ohne gleichzeitig vorzusehen, dass die Inhaber der erloschenen Nießbrauch- und Nutzungsrechte bei der Abrechnung zwischen den Vertragsparteien einen Ausgleich für die mit nicht durchsetzbaren, aber gültigen Verträgen zusammenhängenden Vermögensschäden erhalten?

2. Sind die Art. 49 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Art. 17 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die — ohne Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte — eine Pflicht zur Löschung von Nießbrauchs- und Nutzungsrechten an landwirtschaftlichen Grundstücken vorschreibt, die auf der Grundlage von vor dem 30. April 2014 geschlossenen Verträgen zugunsten von Wirtschaftsorganisationen und natürlichen Personen, die keine unmittelbaren Angehörigen des Grundstückseigentümers sind, eingetragen worden waren, ohne gleichzeitig vorzusehen, dass die Inhaber der erloschenen Nießbrauch- und Nutzungsrechte bei der Abrechnung zwischen den Vertragsparteien einen Ausgleich für die mit nicht durchsetzbaren, aber gültigen Verträgen zusammenhängenden Vermögensschäden erhalten?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 10. Februar 2016 — Prospector Offshore Drilling SA, Prospector Rig 1 Contracting Company SARL, Prospector Rig 5 Contracting Company SARL, Enesco plc, Enesco Offshore UK Limited, Rowan Companies plc, Rowan Cayman Limited/Her Majesty's Treasury, Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

**(Rechtssache C-72/16)**

(2016/C 136/23)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice Queen's Bench Division (Administrative Court)

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Prospector Offshore Drilling SA, Prospector Rig 1 Contracting Company SARL, Prospector Rig 5 Contracting Company SARL, Enesco plc, Enesco Offshore UK Limited, Rowan Companies plc, Rowan Cayman Limited

*Beklagte:* Her Majesty's Treasury, Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

#### **Vorlagefragen**

1. Stehen die Art. 49, 56 oder 63 AEUV Rechtsvorschriften wie denen des Part 8ZA CTA 2010 entgegen, die Steuerentlastungen für Ausgaben regeln, die für im Vereinigten Königreich steuerbare Gewinne von Unternehmen, die Bohrleistungen für die Ölbranche anbieten (Öldienstleister), zur Verfügung stehen, wenn diese mit Tätigkeiten (betroffene Geschäftstätigkeit) erzielt werden, bei denen bestimmte von einer mit dem Öldienstleister „assoziierten“ Person geleaste Wirtschaftsgüter (einschlägige Wirtschaftsgüter) eingesetzt werden, und die
  - 1.1. für die Berechnung der Gewinne aus der betroffenen Geschäftstätigkeit eine im Voraus bestimmte Obergrenze für die Abzugsfähigkeit von Zahlungen für das Leasing relevanter Wirtschaftsgüter von assoziierten Personen vorsehen, die auf der Grundlage der Anschaffungskosten des geleasteten Wirtschaftsguts berechnet wird;
  - 1.2. vorsehen, dass für (etwaige) im Vereinigten Königreich steuerbare Gewinne des Öldienstleisters oder anderer Gesellschaften innerhalb derselben Gruppe, die nicht aus einer betroffenen Geschäftstätigkeit stammen, in Höhe der aufgrund der Obergrenze abgelehnten Zahlungen Steuerentlastungen gewährt werden; und
  - 1.3. Gewinne aus der betroffenen Geschäftstätigkeit einer Zweckbindung unterwerfen, indem sie eine Verrechnung von im Vereinigten Königreich angefallenen Kosten oder sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs anderweitig in der Gruppe des Öldienstleisters entstandenen Verlusten mit Gewinnen aus der betroffenen Geschäftstätigkeit nicht zulassen, eine Verrechnung mit (etwaigen) anderen Gewinnen aber erlauben?

2. Insbesondere: Stehen die Art. 49, 56 oder 63 AEUV solchen Rechtsvorschriften entgegen, wenn
- 2.1. ein im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtiger Öldienstleister seine Wirtschaftsgüter von einem assoziierten Unternehmen least, das nicht im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig ist, in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und dort auch seinen Sitz hat, und/oder
  - 2.2. die in 2.1 beschriebenen Umstände vorliegen, mit der Besonderheit, dass auch der Öldienstleister in diesem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und dort seinen Sitz hat, und/oder
  - 2.3. der im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Öldienstleister Tochter einer im Vereinigten Königreich ansässigen Muttergesellschaft ist, die eine weitere, nicht körperschaftsteuerpflichtige und in einem Drittstaat gegründete und dort ansässige Tochter hat, und der Öldienstleister seine Wirtschaftsgüter von dieser Tochter im Drittstaat least und/oder
  - 2.4. eine beliebige andere Kombination von Niederlassung und/oder anwendbarer Steuerregelung für den Öldienstleister und/oder den leasinggebenden Eigentümer der Wirtschaftsgüter vorliegt?
3. Würde es etwas an der Beantwortung der vorstehenden Fragen ändern, wenn im Allgemeinen und/oder im konkreten Fall der Klägerinnen Gruppen, die Eigentümer von Bohrinnseln sind und im Vereinigten Königreich Bohrleistungen erbringen, abgesehen von den Bohrungen keine signifikanten Nettogewinne im Vereinigten Königreich erzielen?
4. Würde es etwas an der Beantwortung der vorstehenden Fragen ändern, wenn die beanstandeten Bestimmungen auf die Verhinderung von Steuerumgehung durch die Einführung einer künstlich aufgesplitterten Unternehmensstruktur ohne eigenständige wirtschaftliche Realität außerhalb der Gruppe abzielen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Montreuil (Frankreich), eingereicht am 12. Februar 2016 — ArcelorMittal Atlantique et Lorraine/Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie**

**(Rechtssache C-80/16)**

(2016/C 136/24)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal administratif de Montreuil

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* ArcelorMittal Atlantique et Lorraine

*Beklagter:* Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

**Vorlagefragen**

1. Hat die Europäische Kommission in ihrem Beschluss 2011/278/EU<sup>(1)</sup> dadurch, dass sie die Emissionen, die mit Restgasen verbunden sind, die für die Stromerzeugung wiederverwertet werden, aus dem Benchmarkwert für flüssiges Roheisen ausgeschlossen hat, gegen Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG<sup>(2)</sup> über die Regeln zur Festlegung der Ex-ante-Benchmarks verstoßen und insbesondere das Ziel der effizienten energetischen Verwertung von Restgasen und die Möglichkeit der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Fall der Erzeugung von Strom aus Restgasen verkannt?

2. Hat die Kommission dadurch, dass sie sich in diesem Beschluss bei der Bestimmung der Benchmark für flüssiges Roheisen auf Daten aus den „BVT-Merkblättern“ Eisen und Stahl und den „Monitoring-Leitlinien 2007“ gestützt hat, gegen die ihr obliegende Verpflichtung, die genauesten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verwenden, und/oder gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen?
3. Kann die Entscheidung der Europäischen Kommission im Beschluss 2011/278/EU, eine Industrieanlage, in der sowohl Eisenerzsinter als auch Pellets hergestellt werden, in die Referenzanlagen für die Bestimmung der Benchmark für Eisenerzsinter einzubeziehen — sofern sich erweist, dass dies der Fall war —, bewirken, dass der Wert dieser Benchmark rechtswidrig ist?
4. Hat die Kommission dadurch gegen die ihr gemäß Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union obliegende Begründungspflicht verstoßen, dass sie die Gründe für diese Entscheidung in diesem Beschluss nicht im Einzelnen erläutert hat?

<sup>(1)</sup> Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 12. Februar 2016 — „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna**

**(Rechtssache C-83/16)**

(2016/C 136/25)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD

*Beklagter:* Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 161 Abs. 5 und Art. 210 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 <sup>(1)</sup> des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass Ausfühler aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft eine in diesem Gebiet ansässige Person ist, die Partei eines Vertrags über den Verkauf der Waren an eine in einem Drittland ansässige Person ist, wenn dieser Vertrag der Grund für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren nach dieser Verordnung darstellt?

2. Sind Art. 161 Abs. 1 und Art. 210 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dahin auszulegen, dass unter Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens eine Ausfuhr vorliegt und eine Ausfuhrzollschuld im Hinblick auf ein Schiff (eine Jacht), dessen Flaggenstaat ein Mitgliedstaat ist, nur aufgrund eines Vertrags über den Verkauf an eine in einem Drittstaat ansässige Person und der Abmeldung dieses Schiffs aus den Schiffsregistern dieses Mitgliedstaats entsteht?
3. Ist Art. 795 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>(1)</sup> [der Kommission] vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass unter Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens bei Ausfuhr eines Schiffs (einer Jacht), dessen Flaggenstaat ein Mitgliedstaat ist, der Vertrag über den Verkauf des Schiffs an eine in einem Drittstaat ansässige Person und die Abmeldung dieses Schiffs aus den Schiffsregistern dieses Mitgliedstaats einen ausreichenden Nachweis im Sinne dieser Vorschrift darstellen?
4. Folgt aus Art. 795 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. b und Unterabs. 4 [in Verbindung mit] Art. 796e Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, dass die Beurteilung der entsprechend zuständigen Zollbehörde [über das Vorliegen] ausreichender Nachweise gem. Art. 796da Abs. 4 dieser Verordnung unter den Umständen des Ausgangsverfahrens bindend ist und keiner Überprüfung durch die Zollbehörde unterliegt, die für die nachträgliche Annahme einer Zollanmeldung im Sinne der erstgenannten Vorschrift zuständig ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253, S. 1.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. Februar 2016 von der Republik Polen gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. Dezember 2015 in der Rechtssache T-367/13, Republik Polen/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-105/16 P)**

(2016/C 136/26)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 3. Dezember 2015 in der Rechtssache T-367/13, Republik Polen/Europäische Kommission, aufzuheben, soweit darin die erste Rüge betreffend das Erfordernis, mindestens 50 % der Finanzhilfe für Restrukturierungsmaßnahmen zu verwenden, im Rahmen des ersten Klagegrundes der Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/214/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2013] 2436)<sup>(1)</sup> zurückgewiesen wurde;

- den Durchführungsbeschluss 2013/214/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit darin eine extrapolierte Korrektur der von der Republik Polen gemeldeten Ausgaben für die Unterstützung von Semi-Subsistenzbetrieben in Höhe von 11 % um 4 583 950,92 Euro und 39 583 726,30 Euro vorgenommen wird;
  
- der Europäischen Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen beantragt, das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 3. Dezember 2015 in der Rechtssache T-367/13, Republik Polen/Europäische Kommission, aufzuheben, soweit darin die erste Rüge betreffend das Erfordernis, mindestens 50 % der Finanzhilfe für Restrukturierungsmaßnahmen zu verwenden, im Rahmen des ersten Klagegrundes der Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/214/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2013] 2436) (ABl. L 123 vom 4.5.2013, S. 11) zurückgewiesen wurde, diesen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit darin eine extrapolierte Korrektur der von der Republik Polen gemeldeten Ausgaben für die Förderung von Semi-Subsistenzbetrieben in Höhe von 11 % um 4 583 950,92 Euro und 39 583 726,30 Euro vorgenommen wird, und der Europäischen Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Im angefochtenen Urteil habe das Gericht die Klage der Republik Polen auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission abgewiesen, in dem vorgesehen sei, dass auf die von der Republik Polen gemeldeten Ausgaben für die Förderung von Semi-Subsistenzbetrieben Finanzkorrekturen in Höhe von 8 292 783,94 Euro und 71 610 559,39 Euro angewandt würden.

Die Kommission habe der Republik Polen in Bezug auf das Ausgeben der Mittel für die Unterstützung von Semi-Subsistenzbetrieben fünf Verstöße vorgeworfen, darunter die Nichterfüllung des Erfordernisses aus Art. 33b der Verordnung Nr. 1257/1999<sup>(2)</sup>, dass der Landwirt mindestens 50 % der Unterstützung für Restrukturierungsmaßnahmen verwenden müsse. Dieser Verstoß habe die Grundlage dafür gebildet, dass die Kommission eine extrapolierte Korrektur in Höhe von 11 % der gemeldeten Ausgaben für die Unterstützung von Semi-Subsistenzbetrieben vorgenommen habe, die dem Prozentsatz der Anträge entspreche, bei denen sich in einer Stichprobe von 100 Antragsunterlagen, die von der Kommission kontrolliert worden seien, ergeben habe, dass das Erfordernis, die Hälfte der Finanzhilfe für die Restrukturierung zu verwenden, nicht erfüllt gewesen sei.

In diesem Zusammenhang macht die Republik Polen gegen das angefochtene Urteil den Rechtsmittelgrund einer fehlerhaften Anwendung von Art. 33b der Verordnung Nr. 1257/1999 geltend, die in der Annahme bestehe, dass die Gewährung der Unterstützung für Semi-Subsistenzbetriebe voraussetze, dass mindestens 50 % der Hilfe für Restrukturierungsmaßnahmen verwendet würden, obwohl ein solches Erfordernis keine Stütze in den Bestimmungen des Unionsrechts finde.

Die fehlerhafte Anwendung der oben genannten Bestimmung habe zu der Annahme des Gerichts geführt, die Kommission sei im streitigen Beschluss zu Recht davon ausgegangen, dass die Republik Polen nur die ursprünglichen Anträge auf Finanzhilfe habe genehmigen dürfen, in denen sich die begünstigten Landwirte insbesondere dazu verpflichtet hätten, mindestens 50 % der Hilfe für Restrukturierungsmaßnahmen zu verwenden.

Die Rüge, die sich auf die Nichterfüllung des Erfordernisses stütze, dass der Landwirt mindestens 50 % der Unterstützung für Restrukturierungsmaßnahmen verwenden müsse, sei die Grundlage für die Anwendung der extrapolierten Korrektur in Höhe von 11 % der gemeldeten Ausgaben für die Unterstützung von Semi-Subsistenzbetrieben gewesen.

Nach Ansicht der Republik Polen ergibt sich das Erfordernis, dass der Landwirt mindestens 50 % der Unterstützung für Restrukturierungsmaßnahmen verwenden müsse, nicht aus dem Unionsrecht. Keine der Bestimmungen des Unionsrechts, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung für Semi-Subsistenzbetriebe im Einzelnen festgelegt würden, sehe die Voraussetzung vor, dass mindestens 50 % der Hilfe für Restrukturierungsmaßnahmen verwendet werden müssten. Art. 33b der Verordnung Nr. 1257/1999 sehe eine solche Voraussetzung nicht vor. Auch in der Verordnung Nr. 141/2004<sup>(3)</sup> mit Durchführungsbestimmungen für spezifische Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in Kapitel IXa der Verordnung Nr. 1257/1999 vorgesehen seien, sei ein solches Erfordernis von der Kommission nicht aufgestellt worden.

Die polnischen Behörden hätten daher ihre Kontrollpflichten in Bezug auf die oben angeführten Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Förderung der Semi-Subsistenzbetriebe“ nicht verletzt. Die Vornahme der Finanzkorrektur hinsichtlich dieses Verstoßes sei somit nicht gerechtfertigt. Folglich habe das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/214/EU, soweit darin eine extrapolierte Korrektur in Höhe von 11 % der von der Republik Polen gemeldeten Ausgaben für die Unterstützung von Semi-Subsistenzbetrieben vorgenommen werde, zu Unrecht abgewiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123, S. 11.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160, S. 80).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 141/2004 der Kommission vom 28. Januar 2004 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei geltenden befristeten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 24, S. 25).

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Januar 2016 — Europäische Kommission/  
Hellenische Republik**

**(Rechtssache C-60/14)<sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/27)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 93 vom 29.3.2014.

---

**Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 18. Januar 2016  
(Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowenien) — Helena Kolcunová/Provident  
Financial s. r. o.**

**(Rechtssache C-610/14)<sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/28)

*Verfahrenssprache: Slowakisch*

Der Präsident der Neunten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 13.4.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Januar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa — Lettland) — Verfahren auf Betreiben des Valsts ieņēmumu dienests, andere Partei des Verfahrens: SIA Latspas**

**(Rechtssache C-204/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/29)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 228 vom 13.7.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Januar 2016 — Europäische Kommission/Rumänien**

**(Rechtssache C-306/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/30)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Februar 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von Nutricia Limited/Secretary of State for Health**

**(Rechtssache C-445/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/31)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2015 — Europäische Kommission/Siderurgica Latina Martin SpA (SLM), Ori Martin SA**

**(Rechtssache C-522/15 P) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/32)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 406 vom 7.12.2015.

---

# GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — Advance Magazine Publishers/HABM — Selecciones Americanas (VOGUE CAFÉ)**

**(Rechtssache T-40/09) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Gemeinschaftswortmarke VOGUE CAFÉ — Ältere nationale Bildmarken Vogue und VOGUE studio und Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke VOGUE — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marken — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)**

(2016/C 136/33)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerin:** Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Pethke und D. Botis, dann I. Harrington)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** Selecciones Americanas, SA (Sitges, Spanien)

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2008 (Sache R 0280/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Selecciones Americanas, SA und der Advance Magazine Publishers, Inc.

## Tenor

1. Der Antrag, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2008 (Sache R 0280/2008-4) aufzuheben, soweit darin eine Verwechslungsgefahr zwischen der angemeldeten Gemeinschaftsmarke VOGUE CAFÉ und der unter der Nr. 2529728 eingetragenen spanischen Bildmarke VOGUE studio festgestellt wurde, ist erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Advance Magazine Publishers, Inc. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 82 vom 4.4.2009.

**Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — EGL u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-251/12) <sup>(1)</sup>**

**(Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — Marktabgrenzung — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Zusammenarbeit — Teilweiser Erlass der Geldbuße)**

(2016/C 136/34)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerinnen:** EGL, Inc. (Houston, Vereinigte Staaten), Ceva Freight (UK) Ltd (Ashby-de-la-Zouch, Vereinigtes Königreich) und Ceva Freight Shanghai Ltd (Shanghai, China) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Brealey, QC, S. Love, Barrister, M. Pullen, D. Gillespie und R. Fawcett-Feuillet, Solicitors, dann M. Brealey, S. Love, M. Pullen, R. Fawcett Feuillet und M. Boles, Solicitors, und schließlich M. Breal und M. Pullen)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und P. Van Nuffel im Beistand von S. Kingston, Barrister)

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39462 — Speditionsdienste), soweit er die Klägerinnen betrifft, oder, hilfsweise, Klage auf Abänderung der darin gegen sie verhängten Geldbußen

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die EGL, Inc., Ceva Freight (UK) Ltd und die Ceva Freight Shanghai Ltd tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 227 vom 28.7.2012.

---

### **Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Kühne + Nagel International u. a./Kommission**

(Rechtssache T-254/12) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Beurteilungsfehler — Dauer der Zuwiderhandlung — Höhe der Geldbuße — Ziff. 13 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Umsatz — Mildernde Umstände — Verhältnismäßigkeit — Verteidigungsrechte)*

(2016/C 136/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

*Klägerinnen:* Kühne + Nagel International AG (Feusisberg, Schweiz), Kühne + Nagel Management AG (Feusisberg), Kühne + Nagel Ltd (Uxbridge, Vereinigtes Königreich), Kühne + Nagel Ltd (Shanghai, China), und Kühne + Nagel Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Denzel, C. Klöppner und C. von Köckritz)

*Beklagter:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Hödlmayr, N. von Lingen und G. Meessen, dann C. Hödlmayr, G. Meessen und A. Dawes)

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39462 — Speditionsdienste), soweit er die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, Abänderung der darin gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kühne + Nagel International AG, die Kühne + Nagel Management AG, die Kühne + Nagel Ltd mit Sitz in Uxbridge, die Kühne + Nagel Ltd mit Sitz in Shanghai und die Kühne + Nagel Ltd mit Sitz in Hong Kong tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 vom 28.7.2012.

**Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — UTi Worldwide u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-264/12) <sup>(1)</sup>**

**(Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis der Dienstleistungen auswirken — Beurteilungsfehler — Beweis — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Spürbare Auswirkung auf den Wettbewerb — Höhe der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Verhältnismäßigkeit — Gesamtschuldnerische Haftung — Unbeschränkte Nachprüfung)**

(2016/C 136/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerinnen: UTi Worldwide, Inc. (Tortola, Vereinigtes Königreich), UTi Nederland BV (Schiphol, Niederlande) und UTi Worldwide (UK) Ltd (Reading, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kirch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, V. Bottka und G. Meessen)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39462 — Speditionsdienste), soweit er die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, Klage auf Abänderung der darin gegen sie verhängten Geldbuße

**Tenor**

1. Der Beschluss C (2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39462 — Speditionsdienste) wird für nichtig erklärt, soweit die gegen die UTi Worldwide, Inc. verhängte Geldbuße die gegen die UTi Nederland BV und gegen die UTi Worldwide (UK) Ltd verhängten Geldbußen übersteigt.
2. Der Gesamtbetrag der in Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses C (2012) 1959 final gegen UTi Worldwide verhängten Geldbuße wird auf 2 965 000 Euro festgesetzt, wobei die Geldbuße, für die sie in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. j erste Zeile dieses Beschlusses haftet, auf 1 692 000 Euro festgesetzt wird.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. UTi Worldwide, UTi Nederland und UTi Worldwide (UK) tragen neun Zehntel der Kosten der Europäischen Kommission und ihrer eigenen Kosten.
5. Die Kommission trägt ein Zehntel ihrer eigenen Kosten und der Kosten von UTi Worldwide, von UTi Nederland und von UTi Worldwide (UK).

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 4.8.2012.

**Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Schenker/Kommission****(Rechtssache T-265/12) <sup>(1)</sup>**

*(Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — In einem Antrag auf Erlass der Geldbuße enthaltene Beweismittel — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten — Berufsständische Regeln betreffend eine Loyalitätspflicht und ein Verbot der Doppelvertretung — Treuhänderische Pflichten — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Wahl der Unternehmen — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Zusammenarbeit — Transaktion — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006])*

(2016/C 136/37)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Schenker Ltd (Feltham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Montag, Rechtsanwältin B. Kacholdt und Rechtsanwalt F. Hoseinian sowie D. Colgan und T. Morgan, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Dawes und N. von Lingen, dann A. Dawes und G. Meessen im Beistand von B. Kennelly und H. Mussa, Barristers)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39462 — Speditionsdienste), soweit er die Klägerin betrifft, sowie Klage auf Abänderung der darin gegen sie verhängten Geldbuße

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Schenker Ltd trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 243 vom 11.8.2012.

**Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Deutsche Bahn u. a./Kommission****(Rechtssache T-267/12) <sup>(1)</sup>**

*(Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — In einem Antrag auf Erlass der Geldbuße enthaltene Beweismittel — Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten — Berufsständische Regeln betreffend eine Loyalitätspflicht und ein Verbot der Doppelvertretung — Treuhänderische Pflichten — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Wahl der Unternehmen — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Zusammenarbeit — Teilweiser Erlass der Geldbuße — Unbeschränkte Nachprüfung — Transaktion — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006])*

(2016/C 136/38)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Deutsche Bahn AG (Berlin, Deutschland), Schenker AG (Essen, Deutschland), Schenker China Ltd (Shanghai, China) und Schenker International (HK) Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Montag, Rechtsanwältin B. Kacholdt und Rechtsanwalt F. Hoseinian sowie D. Colgan und T. Morgan, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Dawes und N. von Lingen, dann A. Dawes und G. Meessen im Beistand von B. Kennelly und H. Mussa, Barristers)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39462 — Speditionsdienste), soweit er die Klägerinnen betrifft, sowie Klage auf Abänderung der darin gegen sie verhängten Geldbußen

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Bahn AG, die Schenker AG, die Schenker China Ltd und die Schenker International (HK) Ltd tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 243 vom 11.8.2012.

---

### Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Panalpina World Transport (Holding) u. a./Kommission (Rechtssache T-270/12) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — Speditionsdienste im internationalen Luftverkehr — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Preisfestsetzung — Aufschläge und Rechnungsstellungsmechanismen, die sich auf den Endpreis auswirken — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Transaktion — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006])*

(2016/C 136/39)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Panalpina World Transport (Holding) Ltd (Basel, Schweiz), Panalpina Management AG (Basel), Panalpina China Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: S. Mobley, A. Stratakis, T. Grimmer und B. Smith, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, G. Meessen und P. Van Nuffel im Beistand von C. Thomas, Solicitor)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 [AEUV] und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39462 — Speditionsdienste), soweit er die Klägerinnen betrifft, sowie Klage auf Abänderung der darin gegen sie verhängten Geldbußen

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Panalpina World Transport (Holding) Ltd, die Panalpina Management AG und die Panalpina China Ltd tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 243 vom 11.8.2012.

---

**Urteil des Gerichts vom 3. März 2016 — Simet/Kommission**

**(Rechtssache T-15/14) <sup>(1)</sup>**

***(Staatliche Beihilfen — Rückwirkender Ausgleich für eine Gemeinwohldienstleistung, der durch die italienischen Behörden gewährt wurde — Erbringung überregionaler Busverkehrsdienste in den Jahren 1987 bis 2003 — Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist — Aufrechterhaltung einer Gemeinwohlverpflichtung — Gewährung eines Ausgleichs — Verordnung [EWG] Nr. 1191/69)***

(2016/C 136/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Klägerin:** Simet SpA (Rossano Calabro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Clarizia, C. Varrone und P. Clarizia)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, D. Grespan und P.-J. Loewenthal)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/201/EU der Kommission vom 2. Oktober 2013 über den der Simet SpA zu zahlenden Ausgleich für öffentliche Verkehrsdienste im Zeitraum 1987-2003 (Staatliche Beihilfemaßnahme SA.33037 [2012/C] — Italien) (Abl. 2014, L 114, S. 67)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Simet SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. C 52 vom 22.2.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — Secop/Kommission**

**(Rechtssache T-79/14) <sup>(1)</sup>**

***(Staatliche Beihilfen — Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Beihilfe in Form einer Staatsbürgerschaft — Beschluss, mit dem eine Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthaftige Schwierigkeiten — Verfahrensrechte der Beteiligten)***

(2016/C 136/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Secop GmbH (Flensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen U. Schnelle und C. Aufdermauer)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung des Beschlusses C(2013) 9119 final der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die staatliche Beihilfe SA.37640 — Rettungsbeihilfe zugunsten der ACC Compressors SpA — Italien

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Secop GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 85 vom 22.3.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — Peri/HABM (Multiprop)**

(Rechtssache T-538/14) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Multiprop — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht)*

(2016/C 136/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Peri GmbH (Weißenhorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Eck und Rechtsanwältin A. Bognár)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann S. Hanne)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. April 2014 (Sache R 1661/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Multiprop als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peri GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 22.9.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — BrandGroup/HABM — Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele (SPEZOOMIX)**

(Rechtssache T-557/14) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPEZOOMIX — Ältere Gemeinschaftswortmarke Spezi — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 136/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* BrandGroup GmbH (Bechtsrieth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raible)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch G. Schneider und A. Schifko, dann vertreten durch A. Schifko als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele KG (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Schlecht)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Mai 2014 (Sache R 941/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Brauerei S. Riegele, Inh. Riegele KG, und der BrandGroup GmbH

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BrandGroup GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 339 vom 29.9.2014.

---

### **Urteil des Gerichts vom 3. März 2016 — Spanien/Kommission**

(Rechtssache T-675/14) <sup>(1)</sup>

**(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Spanien getätigte Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Punktuelle finanzielle Berichtigungen — Erstreckung der finanziellen Berichtigung auf einen Zeitraum nach der Mitteilung gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 885/2006)**

(2016/C 136/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. J. García-Valdecasas Dorrego, Abogado del Estado)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martín und D. Triantafyllou)

*Streithelferin zur Unterstützung des Klägers:* Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: I. Kalniņš und D. Pelše)

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/458/EU der Kommission vom 9. Juli 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABL L 205, S. 62), soweit er die vom Königreich Spanien getätigten Ausgaben in Höhe von 2 713 208,07 Euro betrifft

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 388 vom 3.11.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 3. März 2016 — Ugly/HABM — Group Lottuss (COYOTE UGLY)**

**(Rechtssache T-778/14) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke COYOTE UGLY — Relative Eintragungshindernisse — Verfall der älteren Gemeinschaftswortmarke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine nicht eingetragene Marke — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 — Keine notorisch bekannte Marke im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft — Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 136/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Ugly, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: T. St Quintin, Barrister, K. Gilbert und C. Mackey, Solicitors)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuė)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** Group Lottuss Corp., SL (Barcelona, Spanien)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 16. September 2014 (Sache R 1369/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ugly, Inc. und der Group Lottuss Corp.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ugly, Inc. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 21. Januar 2016 — SpokeY/HABM — Leder Jaeger (SPOKeY)**

**(Rechtssache T-846/14) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke SPOKeY — Ältere Gemeinschaftswortmarke SPOOKY — Teilweise Nichtigkeitserklärung — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Beweisprüfung — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2016/C 136/46)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

**Klägerin:** SpokeY sp. z o.o. (Kattowitz, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Matusiewicz-Kulig)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Zajfert und A. Folliard-Monguiral)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Leder Jaeger GmbH (Siegen, Deutschland)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Oktober 2014 (Sache R 525/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Leder Jaeger GmbH und der Spokey sp. z o.o.

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Spokey sp. z o.o. trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 23.2.2015.

---

### **Urteil des Gerichts vom 1. März 2016 — 1&1 Internet/HABM — Unoe Bank (1e1)**

(Rechtssache T-61/15) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke 1e1 — Ältere nationale Wortmarke UNO E und ältere nationale Bildmarke unoe — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 136/47)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* 1&1 Internet AG (Montabaur, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Klopp)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Unoe Bank, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. González-Alberto Rodríguez)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2014 (Sache R 101/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Unoe Bank, SA und der 1&1 Internet AG

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2014 (Sache R 101/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Unoe Bank, SA und der 1&1 Internet AG wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der 1&1 Internet AG.

3. Die Unoe Bank, SA trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 107 vom 30.3.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2016 — Pirelli Tyre/HABM (Laufflächen für Reifen u. a.)**

(Verbundene Rechtssachen T-279/15 bis T-282/15) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Laufflächen für Reifen sowie Luftreifen für Fahrzeugräder wiedergeben — Fehlender Antrag auf Verlängerung und Löschung des Geschmacksmusters bei Ablauf der Eintragung — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Antrag auf Verlängerung des Geschmacksmusters)**

(2016/C 136/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Klägerin:** Pirelli Tyre SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Caneva und G. Fucci)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

**Gegenstand**

Vier Klagen gegen die Entscheidungen der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Januar 2015 (Sachen R 1285/2014-3 und R 1286/2014-3) und vom 11. Februar 2015 (Sachen R 1287/2014-3 und R 1288/2014-3) zu Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

**Tenor**

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Die Pirelli Tyre SpA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 17.8.2015.

---

**Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — InAccess Networks Integrated Systems/Kommission**

(Rechtssache T-82/15) <sup>(1)</sup>

**(Siebtes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Fördervereinbarung für das Projekt ATRACO — In Schreiben enthaltene Belastungsanzeigen und Entscheidungen — Teilweise Erledigung — Vertragliche Natur des Rechtsstreits — Teilweise Unzulässigkeit)**

(2016/C 136/49)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** InAccess Networks Integrated Systems — Applications Services for Telecommunication and Related Equipment Commercial and Industrial Co. SA (Amarousio, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Grayston, P. Gjortler and G. Pandey)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Di Paolo und J. Estrada de Solà)

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der im Schreiben der Kommission vom 11. Dezember 2014 enthaltenen Entscheidung, mit der die Kommission ihre Ablehnung der Finanzierung der von der Klägerin geltend gemachten Ausgaben bestätigt, der in der Belastungsanzeige Nr. 3241211514 vom 23. Oktober 2012 enthaltenen Entscheidung der Kommission und der im Schreiben vom 7. Dezember 2012 enthaltenen Entscheidung der Kommission, mit der sie die Klägerin zur Rückzahlung der erhaltenen Gelder und zur Zahlung von 12 814,10 Euro pauschalierem Schadensersatz auffordert

### **Tenor**

1. *Der Rechtsstreit ist in Bezug auf die Anträge, die gegen die im Schreiben vom 7. Oktober 2012 und in der Belastungsanzeige vom 23. Oktober 2012 enthaltene Entscheidung der Kommission gerichtet sind, erledigt.*
2. *Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
3. *Die InAccess Networks Integrated Systems — Applications Services for Telecommunication and Related Equipment Commercial and Industrial Co. SA trägt die Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 11.5.2015.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2016 — Industrias Químicas del Vallés/Kommission**

(Rechtssache T-296/15) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage — Pflanzenschutzmittel — Durchführungsverordnung [EU] 2015/408 — Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten — Aufnahme von Metalaxyl in diese Liste — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht)**

(2016/C 136/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Industrias Químicas del Vallés, SA (Mollet del Vallès, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fernández Vicién, I. Moreno-Tapia Rivas und C. Vila Gisbert)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martín, P. Ondrůšek und G. von Rintelen)

### **Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67, S. 18)

### **Tenor**

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. Die *Industrias Químicas del Vallés, SA* trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 254 vom 3.8.2015.

**Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — TestBioTech/Kommission**

**(Rechtssache T-33/16)**

(2016/C 136/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* TestBioTech e. V. (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC, J. Stevenson, Barrister, und R. Stein, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 16. November 2015 für nichtig zu erklären, mit dem die Anträge des Klägers auf interne Überprüfung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2015/686 <sup>(1)</sup>, (EU) 2015/696 <sup>(2)</sup> und (EU) 2015/698 <sup>(3)</sup> der Kommission vom 24. April 2015, mit denen Monsanto oder Pioneer für ihre gentechnisch veränderten Sojabohnen MON 87769, MON 87705 und/oder 305423 drei Marktzulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 <sup>(4)</sup> erteilt worden waren, abgelehnt wurde;
- der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen;
- jede andere geeignete Maßnahme anzuordnen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Die Schlussfolgerung der Kommission, dass sich der Antrag auf interne Überprüfung ganz überwiegend auf Themenbereiche beziehe, die nicht unter die Århus-Verordnung <sup>(?)</sup> fielen, verstoße gegen Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. f und g und den Erwägungsgründen 11 und 18 bis 21 dieser Verordnung.
  - Eine berechnigte Nichtregierungsorganisation könne einen Antrag auf interne Überprüfung eines nach dem Umweltrecht ergangenen Verwaltungsakts stellen. Die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel gehöre zum Umweltrecht. Folglich könne eine Organisation einen Antrag auf interne Überprüfung jedes danach erlassenen Verwaltungsakts einschließlich einer Marktzulassung stellen.
  - Unter Berücksichtigung sowohl des Wortlauts als auch des Ziels und des Zwecks des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Århus-Übereinkommen“), der Århus-Verordnung und des Leitfadens zur Umsetzung des Århus-Übereinkommens gebe es keine Grundlage für die Schlussfolgerung der Kommission, dass sie gemäß der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel erlassene Beschlüsse in teilweise in den Anwendungsbereich und teilweise nicht in den Anwendungsbereich der Århus-Verordnung fallende Teile aufspalten könne.
  - Gentechnisch veränderte Organismen seien Bestandteile der Umwelt. Das Vorbringen der Kommission, dass die Auswirkung solcher Organismen auf die menschliche Gesundheit kein Umweltthema sei und daher nicht von der Århus-Verordnung erfasst werde, sei grundlegend verfehlt.

2. Die Tatsache, dass die Kommission den am 29. Mai 2015 gestellten Antrag auf interne Überprüfung nicht vor dem 16. November 2015 beschieden habe, verstoße gegen Art. 10 Abs. 3 der Aarhus-Verordnung.

- Die Kommission habe den angefochtenen Beschluss am 16. November 2015 erlassen, ungefähr 24 Wochen, nachdem der Antrag auf interne Überprüfung gestellt worden sei. Die Kommission habe keine angemessene Begründung für den Verstoß gegen die regelmäßig zu beachtende Vorgabe gegeben, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu antworten, und habe jedenfalls die für die Beantwortung geltende absolute Frist von 18 Wochen nicht beachtet.

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/686 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 (MON-87769-7) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 112, S. 16).

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/696 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON87705 (MON-87705-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 112, S. 60).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/698 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305423 (DP-305423-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 112, S. 71).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

### **Klage, eingereicht am 23. Februar 2016 — Shire Pharmaceuticals Ireland/EMA**

**(Rechtssache T-80/16)**

(2016/C 136/52)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Shire Pharmaceuticals Ireland Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, M. Birdling, Barrister, G. Castle und S. Cowlshaw, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Arzneimittel-Agentur

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 18. Dezember 2015 bekannt gegebene Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur vom 15. Dezember 2015, mit der ein Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000<sup>(1)</sup> auf Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden abgelehnt wurde, aufzuheben und
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie rügt, dass in der angefochtenen Entscheidung die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 fehlerhaft ausgelegt und angewandt worden sei. Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte

- Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 falsch angewandt habe, indem sie den formalen Charakter des Verfahrens zur Prüfung der Gültigkeit eines Antrags verkannt habe;
- nicht hätte feststellen dürfen, dass die Voraussetzungen für eine Ausweisung nicht nachgewiesen seien (bzw. sich nicht nachweisen ließen);
- entgegen Art. 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 die Begriffe „Arzneimittel“ und „Wirkstoff“ in unzulässiger Weise vermischt habe;

- die Mitteilung der Europäischen Kommission über Arzneimittel für seltene Leiden <sup>(2)</sup> falsch angewandt und zu Unrecht herangezogen habe;
- sich zu Unrecht darauf gestützt habe, dass die Klägerin zuvor gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 Unterstützung bei der Erstellung des Prüfplans erhalten habe;
- den Zweck der Verordnung (EG) Nr. 141/2000, wie er in Art. 1 dieser Verordnung und in ihren Erwägungsgründen formuliert sei, unterlaufen habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000, L 18, S. 1).

<sup>(2)</sup> Mitteilung (2003/C 178/02) der Kommission über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2003, C 178, S. 2).

---

**Klage, eingereicht am 23. Februar 2016 — International Gaming Projects/EUIPO — adp Gauselmann  
(TRIPLE EVOLUTION)**

**(Rechtssache T-82/16)**

(2016/C 136/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* International Gaming Projects Ltd (Valletta, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Garayalde Niño und A. Alpera Plazas)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „TRIPLE EVOLUTION“ — Anmeldung Nr. 11 968 138.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2015 in der Sache R 725/2015-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Anmeldung zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben;
- die Eintragung der Unionsmarke TRIPLE EVOLUTION für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen anzuordnen;
- dem EUIPO und/oder dem Widerspruchsführer die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Die Beschwerdekammer sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen den in Rede stehenden Zeichen bestehe.

---

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2016 — Shoe Branding Europe/EUIPO — adidas (Position zweier paralleler Linien auf einem Schuh)****(Rechtssache T-85/16)**

(2016/C 136/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Shoe Branding Europe BVBA (Oudenarde, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Løje)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* adidas AG (Herzogenaurach, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionspositionsmarke, bestehend aus zwei parallelen Linien, die auf der Außenfläche des oberen Teils eines Schuhs angeordnet sind — Anmeldung Nr. 10 477 701.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. November 2015 in der Sache R 3106/2014-2.**Anträge**

Die Klägerin beantragt

*in der Hauptsache,*

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;

*hilfsweise,*

- die Rechtssache unter Anordnung einer erneuten, vom Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-145/14 unabhängigen Prüfung an den Beklagten zurückzuverweisen;

*weiter hilfsweise,*

- die Rechtssache unter Anordnung der Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Klägerin gegen das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-145/15 beim Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-396/15 P, und bis zum Ergehen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in dieser Rechtssache an den Beklagten zur Vornahme einer eigenen Beurteilung der Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Marken zurückzuverweisen.

**Angeführte Klagegründe**

- Der Beklagte habe rechtsfehlerhaft keine eigene Beurteilung der Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen der angegriffenen Marke der Klägerin und der als Unionsmarke Nr. 3 517 646 eingetragenen älteren Marke der Widerspruchsführerin vorgenommen;

- Der Beklagte habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 erfüllt seien.

---

**Klage, eingereicht am 23. Februar 2016 — Codorníu/EUIPO — Bodegas Altun (ANA DE ALTUN)**

**(Rechtssache T-86/16)**

(2016/C 136/55)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Codorníu SA (Esplugues de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ceballos Rodríguez und J. Güell Serra)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bodegas Altun, SL (Baños de Ebro, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „ANA DE ALTUN“ — Anmeldung Nr. 11 860 913

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2015 in der Sache R 199/2015-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und im Fall eines Beitritts zum Verfahren der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 sowie gegen die Art. 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2016 — Eurofast/Kommission**

**(Rechtssache T-87/16)**

(2016/C 136/56)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Eurofast SARL (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Aufrechnungsentscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2015 für nichtig zu erklären;
- die Forderung, die die Kommission gegen Eurofast aufgrund des Vertrags ASSET zu haben behauptet, für unbegründet zu erklären;
- zu erklären, dass sämtliche für das Projekt ASSET aufgewendeten Kosten in Höhe von 507 574 Euro erstattungsfähig sind und dass die Kommission die Rechtmäßigkeit der im Grant Agreement festgelegten Finanzierung in Höhe von 365 639 Euro bestätigt;
- der Kommission aufzugeben, aufgrund des Vertrags EKSISTENZ 69 923,68 Euro zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen;
- die Kommission zur Zahlung der Vertragsstrafe zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend, und zwar zur Stützung ihres Antrags auf Nichtigerklärung der im Schreiben der Kommission vom 17. Dezember 2015 enthaltenen Aufrechnungsentscheidung bzw. ihres Antrags auf Feststellung des Nichtbestehens der streitigen vertraglichen Forderung.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 78 und 80 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, gegen Art. II.21 des FP7 Grant agreement, Annex II — General conditions, gegen den Grundsatz des guten Glaubens nach § 1134 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil), sowie gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen der allgemeinen Bedingungen des Subventionsvertrags ASSET und offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Bestimmungen über die erstattungsfähigen Kosten.

---

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2016 — Opko Ireland Global Holdings/EUIPO — Teva  
Pharmaceutical Industries (ALPHAREN)**

**(Rechtssache T-88/16)**

(2016/C 136/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

**Klägerin:** Opko Ireland Global Holdings Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, A. Smith und D. Meale, Solicitors)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** Teva Pharmaceutical Industries Ltd (Jerusalem, Israel)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

**Anmelderin der streitigen Marke:** Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke ALPHAREN — Anmeldung Nr. 4 320 297.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Dezember 2015 in der Sache R 2387/2014-5.

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 1d Abs. 2 der Verordnung Nr. 216/96, weil zwei Mitglieder der Kammer, die die ursprüngliche Beschwerdekammerentscheidung von 2014 (und die Widerrufsentscheidung der Beschwerdekammer von Juni 2015) erlassen habe, auch der Kammer angehört hätten, die die angefochtene Entscheidung erlassen habe;
- Verstoß gegen Art. 50 der Durchführungsverordnung durch Stützung auf neue Beweise, die dem EUIPO in der ersten Verhandlung über den Widerspruch nicht vorgelegen hätten;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, weil das EUIPO die Beweislast für den Beweis der Ähnlichkeit der in Rede stehenden Waren im Widerspruch nicht der Widersprechenden auferlegt habe;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, weil die Beschwerdekammer in Bezug auf die Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise und in der Beurteilung der Verwechslungsgefahr insgesamt einen Fehler begangen habe.

---

### Klage, eingereicht am 29. Februar 2016 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-91/16)

(2016/C 136/58)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und P. Gentili, Avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2015)9413 der Kommission vom 17. Dezember 2015, zugestellt am 18. Dezember 2015, über die Kürzung des Zuschusses des Europäischen Sozialfonds für das Operationelle Programm Sizilien (Programma Operativo Sicilia), das Teil des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen Italiens (POR Sicilia 2000-2006) ist, nach Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- folglich zu entscheiden, dass die Kommission dem abschließenden Zahlungsantrag der italienischen Behörden in vollem Umfang stattgibt;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Der Beschluss sei im Anschluss an eine rechtswidrige doppelte Durchführung der Überprüfungen nach Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1) erlassen worden, die mit dem Audit von 2008 wieder aufgenommen und wiederholt worden seien, nachdem sie, zumindest in Bezug auf alle bis zum 31. Dezember 2006 bescheinigten Ausgaben, mit den Audits von 2005 und 2006 durchgeführt worden und abgeschlossen gewesen seien.
2. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, da die Kommission die Ergebnisse des Audits von 2008 mit einer Verspätung von 18 Monaten nach der Durchführung der Mission bekannt gegeben habe.
3. Der angefochtene Beschluss verfälsche die Tatsachen, weil er außer Acht lasse, dass in dem auf die Audits von 2005 und 2006 folgenden Zeitraum die Fehlerquote im Jahr 2007 von genau 53,13 % auf 3,05 % und für die Jahre 2008 und 2009 noch einmal auf jeweils 1,45 % gesunken sei.
4. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er nicht berücksichtige, dass die bescheinigten Ausgaben für den Dreijahreszeitraum von 2007 bis 2009, für den die Fehlerquoten gering gewesen seien, etwa der Hälfte des Gesamtbetrags des Programms für den ESF-Teil entsprochen hätten.
5. Der angefochtene Beschluss sei tatsächlich und rechtlich unbegründet, weil er die aufgetretenen und bis zum 31. Dezember 2006 gelösten systeminhärenten Mängel auch für die folgenden drei Jahren feststelle, ohne insoweit eine spezifische Überprüfung durchgeführt zu haben.
6. Der angefochtene Beschluss sei außerdem unzureichend begründet. Er wende die Extrapolationsmethode an, nach der die für die kontrollierten Ausgaben festgestellte Fehlerquote auf die nicht kontrollierten erstreckt werde, obwohl diese Methode nur nach den Regelungen betreffend die Programmplanung 2007-2013 zugelassen sei; jedenfalls werde für die Jahre 2007-2009 eine Fehlerquote von 8,39 % angenommen, obwohl die italienischen Behörden erklärt hätten, dass die Stichprobe nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 63, S. 21) unausgewogen sei, weil sie nicht — wie eine echte statistische Stichprobe — zufällig genommen worden sei, sondern bewusst eine Konzentration auf diejenigen Projekte stattgefunden habe, die Risikofaktoren enthielten.

---

**Klage, eingereicht am 26. Februar 2016 — Rheinmetall Waffe Munition/EUIPO (VANGUARD)**

**(Rechtssache T-93/16)**

(2016/C 136/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Rheinmetall Waffe Munition GmbH (Südheide, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke „VANGUARD“ mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 11 166 003

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2015 in der Sache R 69/2015-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Beschluss des Gerichts vom 2. März 2016 — Société générale/Kommission****(Rechtssache T-98/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/60)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 12.5.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 29. Februar 2016 — Micula u. a./Kommission****(Rechtssache T-646/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/61)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 439 vom 8.12.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/  
Europäische Union****(Rechtssache T-843/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/62)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 16.2.2015.

---

**Beschluss des Gerichts vom 16. Februar 2016 — Ludwig Bertram/HABM — Seni Vita (Sanivita)****(Rechtssache T-58/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/63)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 13.4.2015.

---

**Beschluss des Gerichts vom 15. Februar 2016 — Grandel/HABM — Beautyge Beauty Group  
(Beautygen)****(Rechtssache T-177/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/64)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 198 vom 15.6.2015.

---

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — Frieberger und Vallin/Kommission**

(Rechtssache F-3/15) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Reform des Statuts — Verordnung Nr. 1023/2013 — Art. 22 des Anhangs XIII des Statuts — Anhebung des Ruhestandsalters — Rückzahlung von Beiträgen zur Versorgungsordnung der Union — Art. 26 des Anhangs XIII des Statuts — Neuberechnung der für übertragene Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden Dienstjahre)**

(2016/C 136/65)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** Jürgen Frieberger (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien) und Benjamin Vallin (Saint-Gilles, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und M. Veiga)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und E. Taneva)

## Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Anträge der Kläger auf teilweise Rückzahlung der Beiträge zur Versorgungsordnung der Europäischen Union, die von ihren Dienstbezügen abgezogen worden waren, sowie auf Neuberechnung der Dienstjahre, die infolge der Übertragung der vor ihrem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Europäischen Union anzurechnen sind, zurückgewiesen worden sind

## Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. März 2014 über die Ablehnung des Antrags von Herrn Frieberger vom 17. Dezember 2013, soweit dieser beantragt hatte, die Dienstjahre neu zu berechnen, die für seine auf das Versorgungssystem der Europäischen Union übertragenen Ruhegehaltsansprüche anzurechnen sind, wird aufgehoben.
2. Über die Klage ist nicht zu entscheiden, soweit sie von Herrn Vallin gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. März 2014 erhoben worden ist und mit dieser Entscheidung ein Antrag auf Neuberechnung der Dienstjahre abgelehnt worden sein soll, die für auf das Versorgungssystem der Europäischen Union übertragene Ruhegehaltsansprüche anzurechnen sein sollen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 96 vom 23.3.2015, S. 25.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — FX/  
Kommission**

**(Rechtssache F-59/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Abgangsgeld — Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des  
Statuts — Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst)**

(2016/C 136/66)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* FX (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, das vom Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst beantragte Abgangsgeld nicht zu zahlen, und auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FX trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, ein Drittel der FX entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABL C 213 vom 29.6.2015, S. 48.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — Ruiz Molina/  
HABM**

**(Rechtssache F-60/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Personal des HABM — Befristeter Vertrag, der eine  
Auflösungsklausel enthält — Klausel, nach der der Vertrag beendet wird, falls der Bedienstete nicht in die  
Reserveliste eines Auswahlverfahrens aufgenommen wird — Auflösung des Vertrags gemäß der  
Auflösungsklausel — Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Auflösungsklausel — Allgemeine  
Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13)**

(2016/C 136/67)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* José Luis Ruiz Molina (San Juan de Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Lhoëst, dann Rechtsanwalt N. Lhoëst und Rechtsanwältin S. Michiels)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt B. Wägenbaur, dann A. Lukošūtė und Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten des HABM vom 4. Juni 2014, mit der der zeitlich befristete Dienstvertrag des Klägers beendet wurde, ferner, wenn möglich, auf Wiedereinstellung des Klägers beim HABM und, sollte dies nicht möglich sein, auf Zahlung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs für die behauptete rechtswidrige Auslösung seines Vertrags sowie schließlich auf Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ruiz Molina trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Hälfte der dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) entstandenen Kosten zu zahlen.
3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 213 vom 29.6.2015, S. 48.

---

### Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 1. März 2016 — Pujante Cuadrupani/GSA

(Rechtssache F-83/15) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Zeitbediensteter — Entlassung am Ende der Probezeit — Anfechtungsklage, die zugleich gegen die Entlassungsentscheidung und die die Entlassung bestätigende Entscheidung gerichtet ist — Zulässigkeit — Art. 14 Abs. 3 der BSB — Ermessens- und Verfahrensmisbrauch — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verteidigungsrechte — Anhörung des Paritätischen Beurteilungsausschusses — Stellungnahme, die auf der Prüfung schriftlicher Unterlagen ohne Anhörung des Klägers beruht — Keine Verletzung von Verteidigungsrechten)**

(2016/C 136/68)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** Antonio Pujante Cuadrupani (Murcia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

**Beklagte:** Agentur für das Europäische GNSS (Prozessbevollmächtigte: O. Lambinet und D. Petrлік sowie Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Beurteilung der Probezeit des Klägers und der darauffolgenden Entscheidung des Exekutivdirektors der Beklagten, ihn nach Ablauf seiner Probezeit zu entlassen

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Pujante Cuadrupani trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Agentur für das Europäische GNSS zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABL C 279 vom 24.8.2015, S. 60.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 2. März 2016 — Loescher/Rat  
(Rechtssache F-84/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Gewerkschaftsvertreter, der einem Gewerkschafts- oder Berufsverband zur Verfügung gestellt wird — Beförderungsverfahren 2014 — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern — Art. 45 des Statuts — Vergleich der Verdienste — Keine Pflicht nach dem Statut, eine spezielle Methode für den Vergleich der Verdienste des Personals, das Gewerkschafts- oder Berufsverbänden zur Verfügung gestellt wird, vorzusehen — Berücksichtigung der Beurteilungen — Beurteilung des Maßes der getragenen Verantwortung — Beweise — Überprüfung des offensichtlichen Beurteilungsfehlers)**

(2016/C 136/69)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Bernd Loescher (Rhode-Saint-Genèse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und M. Veiga)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2014 des Rates der Europäischen Union nicht in die nächste Besoldungsgruppe (AD 12) zu befördern

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Loescher trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Rates der Europäischen Union zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2015, S. 60.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Februar 2016 — McArdle/Kommission  
(Rechtssache F-25/13) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 156 vom 1.6.2013, S. 55.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Februar 2016 — McArdle/Kommission  
(Rechtssache F-56/13) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 274 vom 21.9.2013, S. 29.

---

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Februar 2016 — Wisniewski/Kommission****(Rechtssache F-29/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/72)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 184 vom 16.6.2014, S. 44.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 7. März 2016 — FJ/Parlament****(Rechtssache F-38/15) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 136/73)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 178 vom 1.6.2015, S. 26.

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Klage, eingereicht am 22. Dezember 2015 — EDF/Kommission****(Rechtssache T-747/15)***(Amtsblatt der Europäischen Union C 78 vom 29. Februar 2016.)*

(2016/C 136/74)

Die Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-747/15, EDF/Kommission, muss wie folgt lauten:

**„Klage, eingereicht am 22. Dezember 2015 — EDF/Kommission****(Rechtssache T-747/15)**

(2016/C 078/35)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Électricité de France (EDF) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Debroux)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1, 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses der Kommission vom 22. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe Frankreichs SA.13869 (C 68/2002) (ex NN 80/2002) zugunsten von EDF — Neueinstufung der im Rahmen der Steuerfreigrenze gebildeten Betriebsrücklagen für die Erneuerung des allgemeinen Versorgungsnetzes als Kapital (im Folgenden: angefochtener Beschluss) wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Rechtsfehlern und Sachverhaltsirrtümern für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 1, 2 und 3 des angefochtenen Beschlusses insoweit für nichtig zu erklären, als der von EDF zurückzuzahlende Betrag ganz erheblich überhöht war;
- in jedem Fall der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Hauptklagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 AEUV. Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen:
  - Der erste Teil betrifft die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Kapitalgebers und ist in fünf Teile gegliedert.
    - Die Kommission habe zahlreiche Dokumente und Unterlagen, die ihr von Frankreich und von EDF ordnungsgemäß übermittelt worden seien, nicht berücksichtigt, und das ohne Rechtfertigung oder Begründung.

- Die Kommission habe systematisch die Elemente verwechselt, die die Anwendbarkeit bzw. die Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers betreffen.
- Die Kommission habe zu Unrecht die Anwendbarkeit des Kriteriums des umsichtigen privaten Kapitalgebers allein deshalb ausgeschlossen, weil Frankreich bei der Prüfung der Maßnahme insbesondere Erwägungen aufgrund seiner Eigenschaft als öffentliche Stelle neben Erwägungen aufgrund seiner Eigenschaft als Anteilsinhaber berücksichtigt habe.
- Die Kommission habe EDF zu Unrecht als verpflichtet angesehen, über einen formellen Businessplan zu verfügen, um die Anwendbarkeit des Kriteriums des umsichtigen privaten Kapitalgebers zu rechtfertigen.
- Die Kommission habe die Natur und den Gegenstand der Maßnahme, den Kontext, in den sie sich einfüge, sowie das verfolgte Ziel und die Vorschriften, die für die Maßnahme gälten, verkannt.
- Der zweite Teil betrifft die Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers und besteht aus drei Teilen.
  - Die Kommission sei zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass der Oxera-Bericht nicht als Beweis zulässig sei.
  - Die Methode der Kommission sei mit offensichtlichen Fehlern behaftet. Erstens habe die Kommission weder den seinerzeitigen Kontext noch die Kriterien, die die seinerzeitigen Kapitalgeber herangezogen hätten, berücksichtigt. Zweitens sei die These des Steuergeschenks, an der die Kommission festgehalten habe, nicht nur rechtsfehlerhaft, sondern sei auch die Ursache für Fehler bei der Bewertung der Angemessenheit der Investition gewesen. Drittens habe die Kommission eine Vielzahl von methodologischen Fehlern begangen, von denen jeder einzelne für den Nachweis ausreiche, dass die Kommission nicht klar belegt habe, dass das Kriterium des privaten Kapitalgebers nicht angewandt worden sei.
  - Ferner wird zu den Folgen der von der Kommission begangenen methodologischen Fehler vorgetragen.

### 3. Dritter Klagegrund: Fehlende Begründung des angefochtenen Beschlusses.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin außerdem zwei Hilfsklagegründe geltend.

1. Erster Hilfsklagegrund: Der größte Teil der angeblichen Beihilfe sei verjährt. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:
    - Es handele sich im Wesentlichen um eine bestehende Beihilfe, die sich aus einer vor der Öffnung des europäischen Elektrizitätsmarkts für den Wettbewerb durchgeführten Maßnahme ergebe.
    - Ein erheblicher Teil der angeblichen Beihilfe ergebe sich aus einer mehr als zehn Jahre vor der ersten Beweisaufnahme durchgeführten Maßnahme.
  2. Zweiter Hilfsklagegrund: Fehler bei der Berechnung, die die Kommission bei der Bestimmung der angeblichen Beihilfe begangen habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in drei Teile:
    - Die Kommission habe Fehler in Zusammenhang mit der Gesamthöhe der Rückstellungen für Erneuerungen begangen.
    - Die Kommission habe Fehler in Zusammenhang mit dem anwendbaren Steuersatz begangen.
    - Die Höhe der angeblichen Beihilfe müsse auf der Grundlage dieser berichtigten Daten geändert werden.“
-







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**